



Gesamtrevision Richtplanung

## Kommunaler Richtplan

Mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 6. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr.:

Inhalt	1. Einleitung	4
	1.1 Anlass	4
	1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans	5
	1.3 Kostenfolgen	6
	1.4 Gemeindeversammlung vom 6.12.2017	7
	2. Übergeordnete Ziele	8
	3. Siedlungs- und Landschaftsplan	9
	3.1 Ziele und Grundsätze	9
	3.2 Allgemeines	10
	3.3 Übergeordnete Festlegungen	10
	3.4 Kommunale Festlegungen Siedlung	12
	3.5 Kommunale Festlegungen Landschaft	26
	4. Verkehr	37
	4.1 Ziele	37
	4.2 Allgemeines	39
	4.3 Übergeordnete Festlegungen	39
	4.4 Kommunale Festlegungen	41
	5. Auswirkungen	60
	5.1 Siedlungsentwicklung und Wachstum	60
	5.2 Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben	61
	6. Aufhebung bisherigen Rechts	62
Ergänzende Dokumente	Bericht zur Mitwirkung	

Auftraggeberin	Gemeinde Herrliberg
Arbeitsgruppe	Gaudenz Schwitter, Vorstand Hochbau/Planung, Vorsitz Thomas Dinkel, Vorstand Tiefbau/Werke Anton Aeschbacher, Gemeindeverein Domenik Ledergerber, SVP Herrliberg Christoph Vollenweider, VVH Reto Studer, Bau- und Planungssekretär
Bearbeitung	Suter • von Känel • Wild • AG Michael Camenzind, Projektleiter Anita Brechbühl, Sachbearbeiterin Cristina Perea, Sachbearbeiterin



# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass

### Entwicklungsstrategie 2030

Als Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung hat der Gemeinderat eine Entwicklungsstrategie 2030 erarbeitet. Diese legt die Grundsätze zum Wachstum und zur Landpolitik fest und enthält strategische Überlegungen zu den Themen Siedlungsentwicklung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Ein Aktionsplan bezeichnet die Schritte für die planerische Umsetzung.

### Entwicklungsstrategie 2030



### Richtplanung

Basierend auf den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie 2030 und den Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten werden in einem nächsten Schritt die kommunalen Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr revidiert.

### Stellenwert der Richtpläne

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung.

Er definiert mit Blick auf die anschliessende Überarbeitung der Nutzungsplanung die Ziele der räumlichen Entwicklung und stellt die Koordination mit den Richtplanungen der Region Pfannenstil und den kantonalen Planungen sicher.

### Gegenstand der Revision

Als weiterer Baustein auf dem Weg zur Überarbeitung der Nutzungsplanung werden die kommunalen Richtpläne revidiert und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Gegenstand dieser Revision sind:

- Richtplan Siedlung und Landschaft
- Richtplan Verkehr



## Mitwirkung der Bevölkerung

Wie bereits die Entwicklungsstrategie 2030 wurden auch die Richtplanentwürfe im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt der öffentlichen Auflage nach § 7 PBG.

Während der 60-tägigen Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Planfestlegungen äussern und Änderungsanträge einreichen. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden, die Planungsregion ZPP sowie der Kanton eingeladen, zu den Richtplanentwürfen Stellung zu nehmen.

Über das Ergebnis der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate "Bericht zur Mitwirkung" Auskunft. In diesem Bericht sind sowohl die berücksichtigten als auch die nicht berücksichtigten Anliegen aufgeführt. Wo der Gemeinderat sich den eingereichten Änderungsanträgen anschliessen konnte, wurden die Richtpläne entsprechend angepasst. Überdies flossen Korrekturen und Berichtigungen durch den Gemeinderat ein.

## 1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans

### Planungshorizont

Die kommunalen Richtpläne sind auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Gemeindeentwicklung auf.

### Verbindlichkeit und Inhalte

Die kommunalen Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr berücksichtigen die übergeordneten Vorgaben im regionalen Richtplan der Planungsregion Pfannenstil und des kantonalen Richtplans. Die entsprechenden Inhalte wurden unverändert übernommen.

Die in den Richtplänen enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass die Behörde an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Die Richtpläne besitzen bei der Anwendung jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Die Richtpläne bilden die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung und weitere kommunale Planungsinstrumente, welche die Vorgaben konkretisieren. Mit der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung werden die Inhalte grundeigentümerverschrieben und parzellenscharf. Für die Festsetzung der Nutzungsplanung ist wiederum die Gemeindeversammlung zuständig.

## Festlegungen und Wirkungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt. Ergänzend wird in diesem Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die im Richtplantext verankerten Ziele und Absichten sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll bei seinen Entscheidungen darauf achten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Gemeindeentwicklung im geplanten Sinne erfolgt.

### Behördenverbindliche Festlegungen

Die grau hinterlegten Textteile sind mit den dazugehörigen Planeinträgen verbindliche Festlegungen und Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

## Kosten mit Nachfolge- vorlagen

### 1.3 Kostenfolgen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren sind. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Studienaufträge und Testplanungen, die durch die Gemeinde durchgeführt werden)
- Baukredite (z.B. Radweg, Strassenraumgestaltung, Hochwasserschutzprojekte)
- Landerwerb
- Verträge (z.B. Baurecht für genossenschaftlichen Wohnungsbau)

## Kosten ohne Nachfolge- vorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Grossmehrheitliche  
Zustimmung

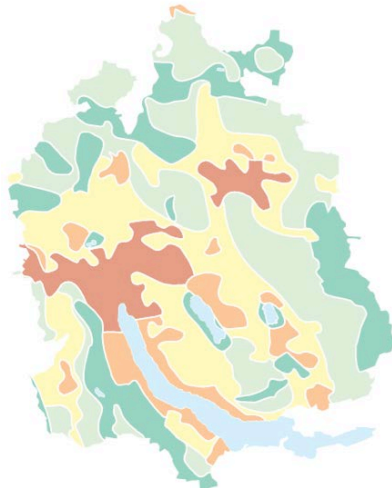
## 1.4 Gemeindeversammlung vom 6.12.2017

Die Gemeindeversammlung hat am 6. Dezember 2017 die Gesamtrevision der Richtplanung beschlossen. Die Vorlage stiess auf grossmehrheitliche Zustimmung in der Bevölkerung.

Der Antrag des Gemeinderats sah einen flächenneutralen Abtausch vom bestehenden Freihaltegebiet Schützenmur auf das Vogteiareal vor. Die Stimmbevölkerung hat diesen Flächenabtausch abgelehnt. Der Richtplan Siedlung und Landschaft wurde entsprechend diesem Gemeindeversammlungsbeschluss angepasst.

## 2. Übergeordnete Ziele

### Kantonales Raumordnungskonzept



- Naturlandschaft
- Kulturlandschaft
- Landschaft unter Druck
- Urbane Wohnlandschaft
- Stadtlandschaft

Das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich (ROK-ZH) bildet den übergeordneten Wegweiser für die angestrebte Entwicklung im Kanton.

Für die urbane Wohnlandschaft am Pfannenstil sieht der Kanton folgenden Handlungsbedarf:

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen und im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen
- sozialräumliche Durchmischung fördern
- Arbeitsplätze erhalten und deren Lageoptimierung fördern
- öffentliche Begegnungsräume schaffen
- klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten
- Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern
- ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln

### Regionaler Richtplan



Die Planungsregion Pfannenstil (ZPP) hat die Aussagen im kantonalen Raumordnungskonzept im Rahmen der zurzeit laufenden Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans differenziert und präzisiert. Dabei hat sie sich an folgenden Planungsgrundsätzen orientiert:

1. Standortqualität halten und weiterentwickeln
2. Raumgefüge Siedlung–Landschaft bewahren
3. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung abstimmen
4. Qualitätsorientierte Innenentwicklung ermöglichen
5. Arbeitsplatzentwicklung ermöglichen
6. Ausgewogenes Wohnraumangebot bereitstellen
7. Vielfalt und Qualität der Landschaft erhalten
8. Erholungs- und Freizeitangebote lenken
9. Erreichbarkeit verbessern
10. Handlungsspielraum Energie ausschöpfen
11. Information und Zusammenarbeit fördern

Die Delegiertenversammlung der ZPP hat am 15. Juni 2017 den gesamthaft überarbeiteten regionalen Richtplan zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Die Genehmigung erfolgt voraussichtlich Ende 2017.

## 3. Siedlungs- und Landschaftsplan

### 3.1 Ziele und Grundsätze

Der Gemeinderat hat Ende 2016 die Entwicklungsstrategie 2030 verabschiedet. Daraus werden die folgenden Ziele abgeleitet, welche die Basis des Richtplans Siedlung und Landschaft bilden:

#### Leitplanken der Gemeindeentwicklung

- 1 Wachstum  
Die Ortsplanung wird weiterhin auf ein qualitatives Wachstum ausgerichtet. Die hohe Wohnqualität bleibt erhalten. Die Gemeinde trägt dem durchgrünten Siedlungsbild Rechnung.
- 2 Bevölkerungsstruktur  
Der Gemeinderat ist bestrebt, eine sozial und altersmässig durchmischte Bevölkerung und ein aktives Dorfleben zu fördern.
- 3 Erholungsräume  
Die Gemeinde stärkt die ortsbauliche Struktur über bestehende und neu zu schaffende attraktive Fusswege und Freiflächen. Längs des Büelhältlibachs wird ein parkartig gestalteter Grünraum mit dem Vogteipark als Hauptattraktion angestrebt.
- 4 Zentrum  
Das Zentrum wird nutzungsmässig und gestalterisch aufgewertet. Im Zentrumsbereich und den zentrumsnahen Wohnquartieren wird eine qualitätsorientierte Innenentwicklung und massvolle Verdichtung angestrebt.
- 5 Ortsbildschutz  
Die Kernzonenbereiche sollen als Identifikationselemente erhalten, gepflegt und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Die Abgrenzung der Kernzonenbereiche ist zu überprüfen. Die Weiler sind in ihrer Struktur zu erhalten und zu stärken.
- 6 Landschaft  
Die Landschaft ist für die landwirtschaftliche Produktion und als attraktiver Naherholungsraum zu erhalten. Naturnahe Lebensräume sind zu pflegen. Deren ökologische Vernetzung ist zu verbessern.

## Übergeordnete Richtpläne Siedlung und Landschaft

## 3.2 Allgemeines

Die im kantonalen Richtplan sowie im regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) festgelegten Inhalte werden im kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan als übergeordnete Festlegungen dargestellt. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung von Herrliberg.

## Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft verfeinert die übergeordneten Richtplaninhalte. Er dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungszonen im Zonenplan und der detaillierten Regelungen in Ergänzungsplänen (Kernzonenpläne, Gewässer- und Waldabstandslinienpläne, Aussichtschutzpläne etc.).

## Hinweis

Als "bestehend" bezeichnete Inhalte sind bereits heute planungsrechtlich gesichert. Bei den Inhalten, die als "neu" bezeichnet sind, besteht Handlungsbedarf für die Umsetzung.

## 3.3 Übergeordnete Festlegungen

Gemäss regionalem Richtplan sind folgende übergeordneten Festlegungen zu beachten:

### Ortszentrum

- Aufwertung Forchstrasse

### Mischnutzung

- Eignungsgebiet für Mischnutzung längs Seestrasse

### Anzustrebende bauliche Dichte

- Mindestdichte  $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$  für die Gebiete mit mittlerer baulicher Dichte
- Maximale Dichte  $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$  für die Gebiete mit niedriger baulicher Dichte

### Erholung

- Badi Steinrad
- Seeuferbereich/allgemeines Erholungsgebiet am See
- Blüemlisalp/Felsengrund/Paschi/Schöni/Aussichtsstrasse

### Aussichtspunkte

### Naturschutz

- Hangried Göggi
- Hangried Hasenacher
- Westliches Waldried Hinter-Guldenen
- Östliches Waldried Hinter-Guldenen
- Riedwiese Hinter-Guldenen
- Trockenstandort Gugen
- Waldsumpf Wolfsgrueb
- Waldwiese Jäukli

Potenzialgebiete

- Buech
- Hasenacher/Göggi
- Mariahalden Schipf
- Landschaftsfördergebiet (gemäss Karteneintrag)
- Landschaftsverbindung/Vernetzungskorridor (gemäss Karteneintrag)

Gewässerrevitalisierungen

- Buechbach
- Büelhältlibach
- Bünisbach/Rossbach

### 3.4 Kommunale Festlegungen Siedlung

#### Historischer Ortskern:

#### Festlegungen

• Dorf	bestehend
• Grüt	bestehend
• Oberdorf	bestehend
• Pfarrgasse	bestehend
• Rain	bestehend
• Vogtei (Busenhard)	bestehend

#### Rechtswirkungen

Im Zonenplan werden für diese Gebiete Kernzonen ausgeschieden, welche mit geeigneten Bauvorschriften die Erhaltung, Pflege und zeitgemässe Weiterentwicklung dieser Ortsteile zu gewährleisten haben. Es können je nach Zielsetzung verschiedene Kernzonen mit unterschiedlicher Flexibilität für die bauliche Entwicklung ausgeschieden werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Ausdehnung und die Abgrenzungen der Kernzonen zu prüfen.

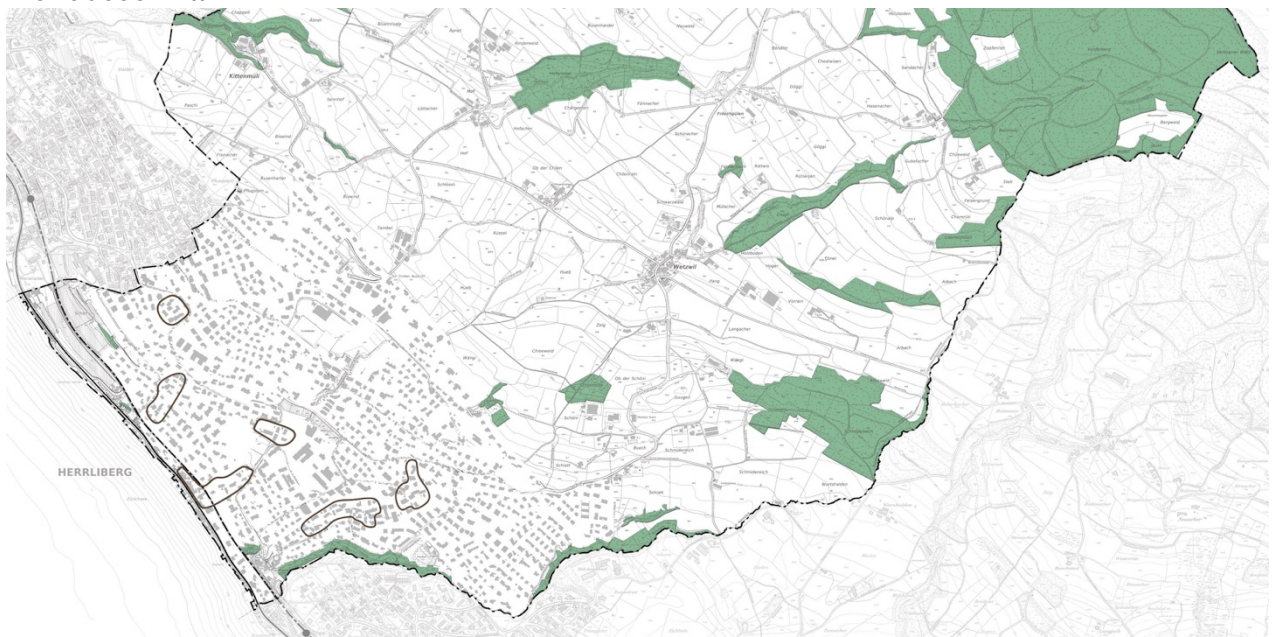
#### Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der ortsbaulichen Struktur.

#### Erläuterungen

Die historischen Ortskerne tragen wesentlich zum ursprünglich dörflichen Charakter von Herrliberg bei. Ihre Dichte, Gliederung und Geschlossenheit sind als Identifikationselement zu erhalten und zu pflegen, wobei zeitgemässe Lösungen möglich sein sollen.

#### Planausschnitt





## Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen:

### Festlegungen

- Erweiterter Perimeter Forchstrasse neu

### Rechtswirkungen

Das Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen dient ausser dem Wohnen vorab der Ansiedlung von Läden, Restaurants, Büros, Dienstleistungsbetrieben und mässig störenden Gewerbebetrieben. In der Bau- und Zonenordnung kann für geeignete Bereiche oder einzelne Geschosse die zulässige Nutzweise näher geregelt werden. Für die Bereiche, die von wesentlichem öffentlichen Interesse sind, kann eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt werden.

### Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min.  $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$  bis max.  $3.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ) gemäss regionalem Richtplan.

### Erläuterungen

Das Zentrum ist für die Versorgung der Herrliberg Bevölkerung von Bedeutung, wobei die Einkaufsmöglichkeiten auf den täglichen Bedarf ausgerichtet sind. Längs der Forchstrasse wird eine Mischnutzung angestrebt. Die Versorgungsnutzungen sollen dabei im Bereich der Dorfmitte (Bereich Drogerie-Feinkost Lehmann) und Dorfplatz (Bereich ZKB) konzentriert werden. Zusammen mit den öffentlichen Nutzungen im näheren Umfeld (Vogtei, Schulen, Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheim, Jugendhaus, Kirchgemeinde etc.) zeichnet sich das Gebiet durch höhere Personenfrequenzen aus, was für die Belebung der innerörtlichen Situation wichtig ist.

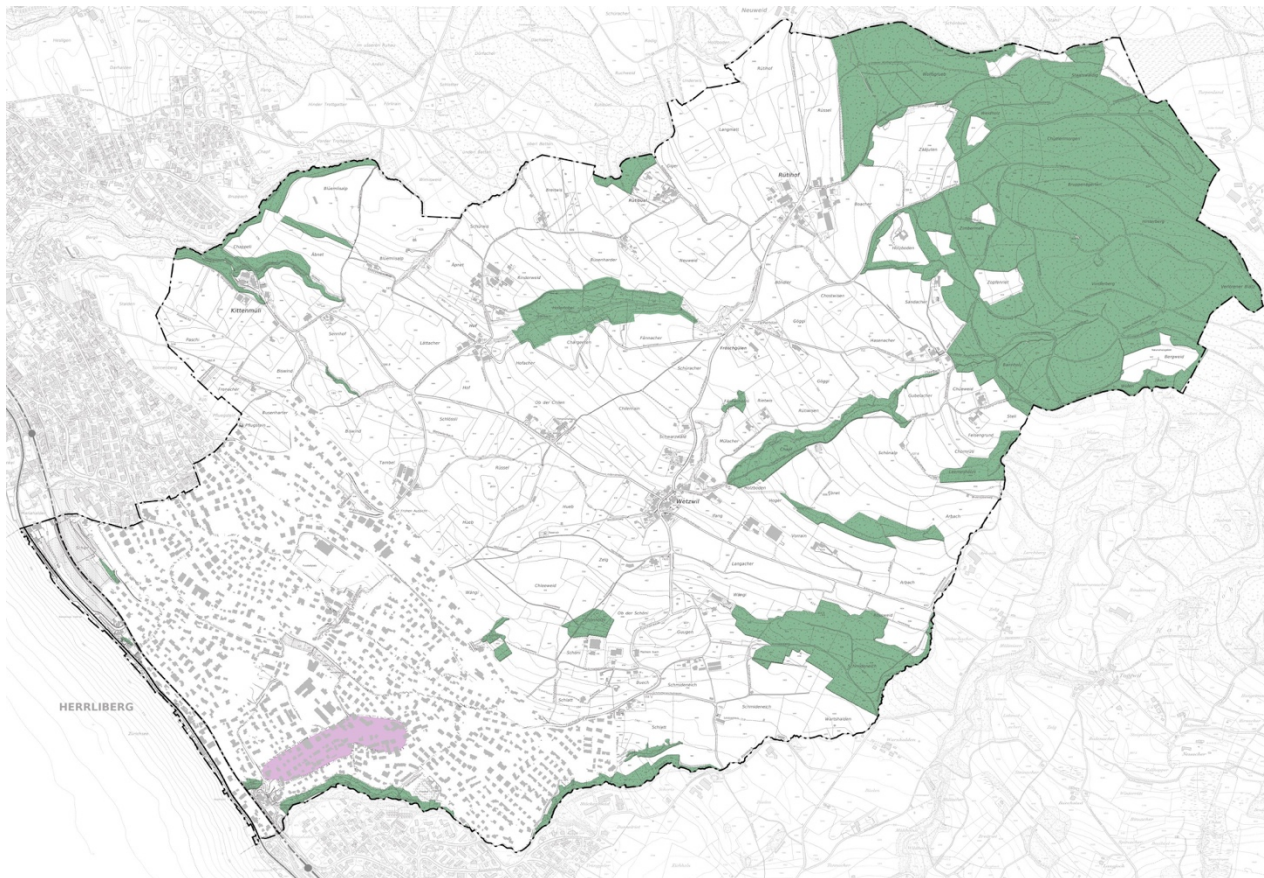
Ein Koordinationsbedarf besteht zu den historischen Ortskernen. Die Abgrenzung zwischen Zentrums- und Kernzonenbereichen ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu überprüfen.

Im Interesse einer qualitätsvollen Entwicklung des Mischgebiets mit zentrumsbildenden Nutzungen sind folgende Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung denkbar:

- Regelung der Erdgeschossnutzung (gebietsweiser Ausschluss von Wohnen oder Pflicht zur gewerblichen Nutzung)
- Planungspflichtgebiete
- Erhöhung der baulichen Dichte unter qualitätssichernden Massnahmen
- Baulinien mit Richtlinien zur Gestaltung (Bebauung/Vorzonen)

Im Zonenplan wird für dieses Gebiet eine Zentrumszone, eine Mischzone (Wohn-/Gewerbezone, eine Wohnzone mit Gewerbeleichterung) oder eine Kernzone bezeichnet.

Planausschnitt



## Illustrationen

Nachfolgende Illustrationen zeigen die wichtigsten ortsbaulichen Prinzipien im Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen:

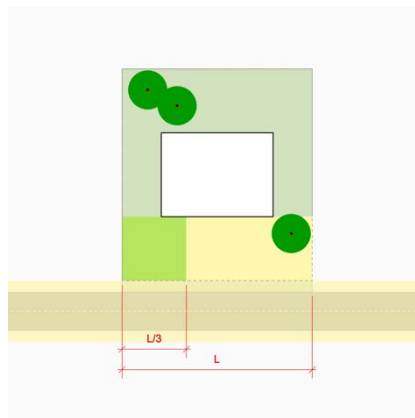
### Masstäblichkeit

Längs der Forchstrasse soll die vorherrschende Masstäblichkeit auch im Falle einer möglichen baulichen Verdichtung fortgeführt werden. Lange Strassenfluchten sind zu vermeiden.



### Vorzonen

Ein besonderes Augenmerk gilt den Vorzonen, den strassenzugewandten Fassaden und Erdgeschossnutzungen. Die strassenbegleitende Bebauung soll einen guten Bezug zur Forchstrasse aufweisen. Die Aufenthalts- und Wohnqualität längs dieser innerörtlichen Achse soll verbessert werden.



### Kernzonenbereiche

Die Strassenräume zeichnen sich im Bereich der historischen Kernstrukturen durch zahlreiche räumliche Rück- und Vorsprünge aus. Ortsbildprägende Grünräume zwischen der Forchstrasse und der alten Dorfstrasse sollen erhalten bleiben, indem die Nutzung entlang der Forchstrasse konzentriert wird.



### Ortsbauliche Integration

An den Nahtstellen zu den historischen Ortskernen sind die Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in das bauliche Umfeld zu integrieren.





## Zentrumsnahes Wohnen:

### Festlegungen

- |                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| • Grüt-, Glärnisch-, Gartenstrasse | neu |
| • Rennweg, Grundhofstrasse         | neu |
| • Forchstrasse, Habüelstrasse      | neu |

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Wohnzonen fest. Es sind Anreizsysteme (Arealüberbauungen, Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne) für eine qualitätsorientierte bauliche Verdichtung zu prüfen, wobei auch neue quartierbezogene Freiflächen entstehen sollen (z.B. Festlegung einer Freiflächenziffer und/oder Begrünungsvorschriften).

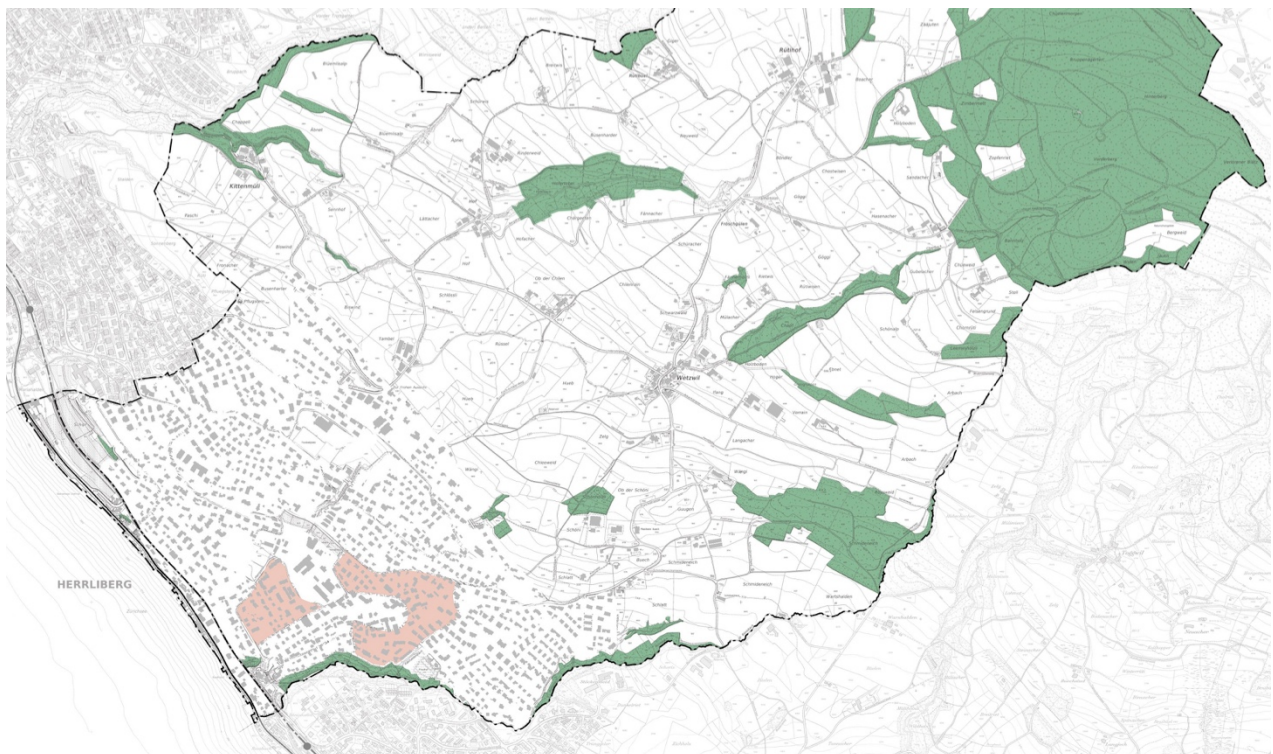
### Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min. 1.6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> bis max. 3.2 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) gemäss regionalem Richtplan.

### Erläuterungen

In den zentrumsnahen Wohngebieten sollen die inneren Reserven genutzt und massvolle Verdichtungen ermöglicht werden. Die massvolle Verdichtung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Bauten, Anlagen und Umgebung besonders gut gestaltet sind. Der Übergang von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Raum ist sorgfältig auszugestalten und zu begrünen. Mit Quartierfreiräumen soll ein Ausgleich zur baulichen Entwicklung geschaffen werden.

### Planausschnitt

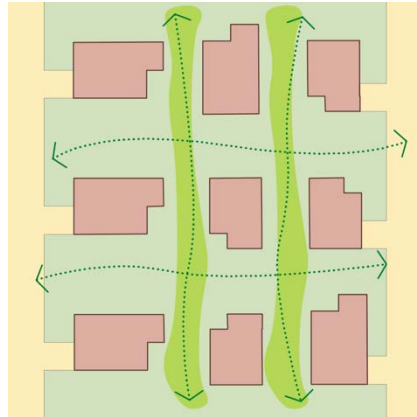


## Illustrationen

Nachfolgend Illustrationen zeigen die wichtigsten ortsbaulichen Prinzipien für die zentrumsnahen Wohnlagen:

### Durchlässigkeit

Der vorhandene offene und durchlässige Charakter der Bebauung soll auch im Rahmen einer Verdichtung fortgeführt werden. Lange "Gebäuderiegel" sind zu vermeiden.



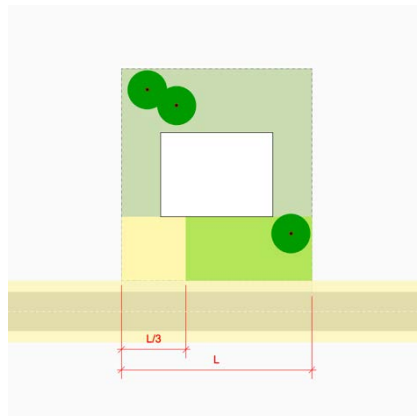
### Hofbildungen

Mit der baulichen Verdichtung sollen mehr gemeinschaftlich nutzbare Grünräume entstehen.



### Begrünte Vorzonen

Ein besonderes Augenmerk gilt den Vorzonen und den strassenzugewandten Fassaden. Die Strassenräume sollen weiterhin eine durchgrünte Erscheinungsbild aufweisen (Vorgärten). Im Rahmen der baulichen Verdichtung sind Ersatzpflanzungen zu prüfen. Die Parkierung ist grundsätzlich unterirdisch zu organisieren.



## Wohngebiete niedrige Dichte:

### Festlegungen

Das Siedlungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte orientiert sich an den Festlegungen im regionalen Richtplan und umfasst die Quartiere:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| • Biswindstrasse–Freudacherstrasse | bestehend |
| • Habüelstrasse–Böl                | bestehend |
| • Aryanastrasse–Rebhaldenstrasse   | bestehend |
| • Rigiweg–Fuederholzstrasse        | bestehend |
| • Schlatt                          | bestehend |
| • Alte Dorfstrasse                 | bestehend |
| • Bölstrasse–Steinradstrasse       | bestehend |

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Bau- und Zonenordnung Bauvorschriften im Rahmen der Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan fest. Ergänzend dazu werden Regelungen zur Siedlungsdurchgrünung erlassen (inkl. Baulinienräume).

### Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach den Festlegungen der niedrigen baulichen Dichte (max.  $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ) gemäss regionalem Richtplan.

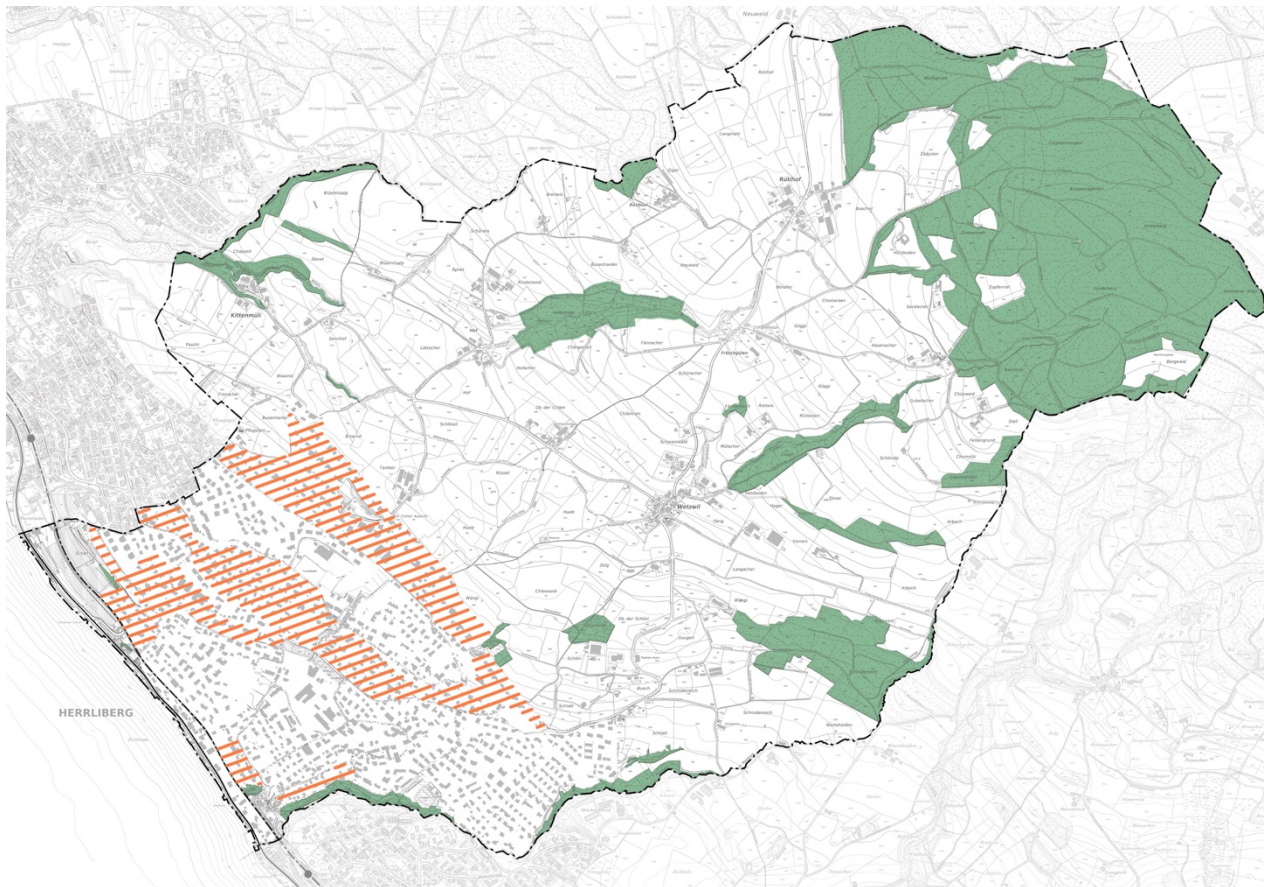
### Erläuterungen

Die Kategorie Wohngebiet mit niedriger baulicher Dichte umfasst die locker bebauten Gebiete, die durch eine offene Bauweise und einen hohen Grünflächenanteil mit Baumbestand gekennzeichnet sind. Dieses Erscheinungsbild ist zu erhalten.

Einige Wohngebiete sind aufgrund der Topografie besonders sensibel gelegen (Oberfeld, Busenharter, Wängi, Sellholz, Schlatt). Wichtig ist hier die sorgfältige Integration der Bauten und Erschliessungsanlagen in die Topografie. Insbesondere im Bereich der Kretenlagen ist eine offene Bauweise sicherzustellen.

Die Siedlungserneuerung soll mit Rücksicht auf die heute vorherrschende Massstäblichkeit erfolgen. Die zulässige bauliche Dichte (Baumassenziffer) soll in diesen Gebieten nicht erhöht werden. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten. Dazu zählen auch gut gestaltete und begrünte Übergänge von den privaten Grundstücken zu den öffentlichen Strassenräumen.

Planausschnitt





## Wohngebiete mittlere Dichte:

### Festlegungen

• Holzwiesstrasse	bestehend
• Bölstrasse	bestehend
• Grütstrasse	bestehend
• Sportweg	bestehend
• Langackerstrasse	bestehend
• Rietliweg–Erlenweg	bestehend

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Bau- und Zonenordnung Bauvorschriften im Rahmen der Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan fest. Ergänzend dazu werden Regelungen zur Siedlungsdurchgrünung erlassen (inkl. Baulinienräume).

### Dichtestufe

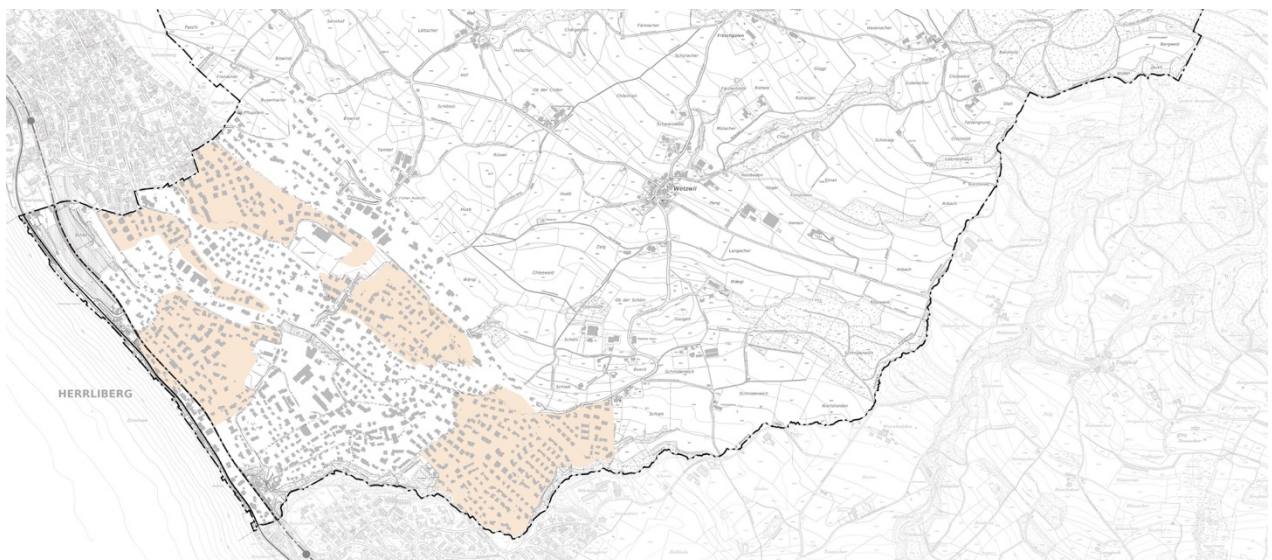
Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min.  $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$  bis max.  $3.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ) gemäss regionalem Richtplan.

### Erläuterungen

In die Kategorie der Wohngebiete mit mittlerer Dichte werden alle Gebiete aufgenommen, die etwas weiter vom engeren Zentrumsbereich entfernt liegen, landschaftlich und topografisch weniger empfindlich sind und sich für den Geschosswohnungsbau eignen.

Die heute zulässige bauliche Dichte (Baumassenziffer) soll nicht generell erhöht werden, partielle Anpassungen sind denkbar. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten. Dazu zählen auch gut gestaltete und begrünte Übergänge von den privaten Grundstücken zu den öffentlichen Strassenräumen.

### Planausschnitt





## Mischgebiet:

### Festlegungen

- Seestrasse  
(Pfarrgasse bis Gemeindegrenze) bestehend

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für dieses Gebiet eine Mischzone fest.

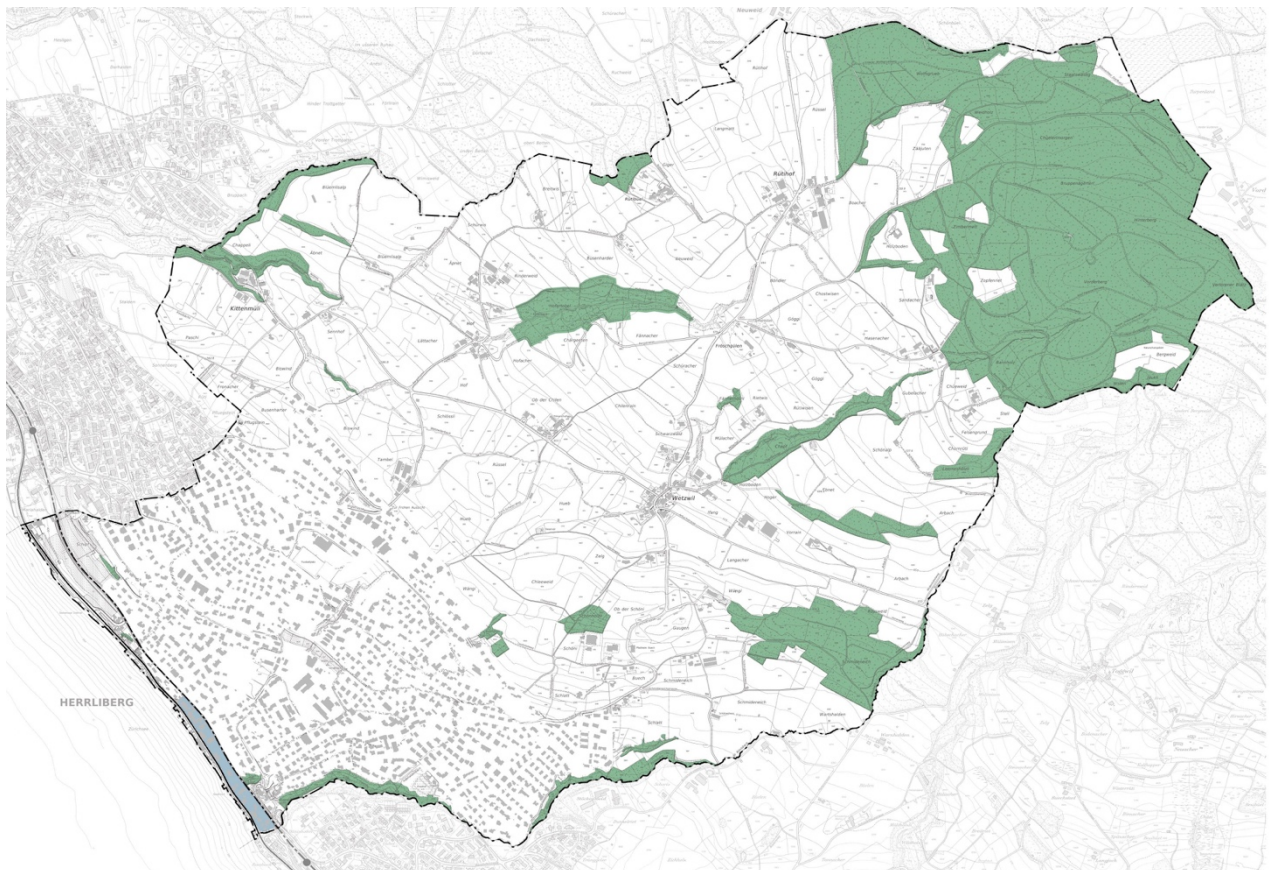
### Erläuterungen

Das Gebiet zwischen der Seestrasse und der Bahn ist aufgrund der Erschliessungsqualität und der Lärmeinflüsse zur Ansiedlung von Arbeitsnutzungen grundsätzlich geeignet.

Es sind gute planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Mikro- und Kleinbetriebe angesiedelt werden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt der sorgfältigen Ausgestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zur Seestrasse.

### Planausschnitt



## Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten:

### Festlegungen

• Breiti	bestehend
• Vogtei	bestehend
• Schützenmur	bestehend
• Schulhaus und Kirche Wetzwil	bestehend

### Rechtswirkungen

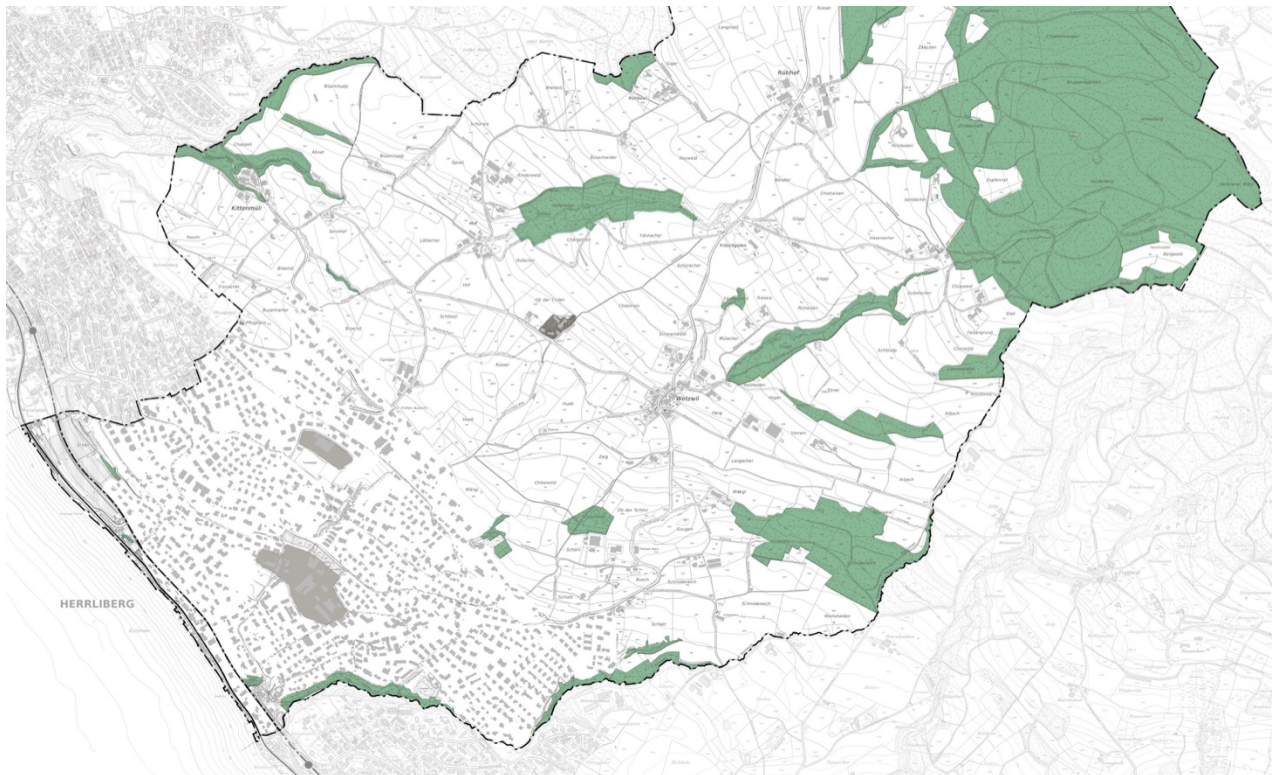
Im Zonenplan werden für diese Gebiete in der Regel Zonen für öffentliche Bauten ausgeschieden (Hinweis: Die Vogtei bleibt der Kernzone zugewiesen), sofern sie im Eigentum eines Gemeinwesens stehen oder von einem privaten Träger zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden. Bauvorschriften haben entsprechend den unterschiedlichen Interessen an die Arealnutzung eine hohe Flexibilität aufzuweisen.

### Erläuterungen

Die Raumbedürfnisse der Gemeinde zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben können weitgehend innerhalb der im Richtplan bezeichneten Gebiete erfüllt werden.

Als öffentliche Aufgabe gilt auch der Bau und Betrieb von Altersheimen, Seniorenwohnungen, Kindergärten und Kinderhorten. Diese Nutzungen benötigen jedoch nicht zwingend einen Standort in der Zone für öffentliche Bauten, sondern können auch im Wohngebiet realisiert werden.

### Planausschnitt





## Weiler:

### Festlegungen

• Biswind	bestehend
• Hasenacher	bestehend
• Hof	bestehend
• Kittenmüli	bestehend
• Rütihof	bestehend
• Wetzwil	bestehend

### Rechtswirkungen

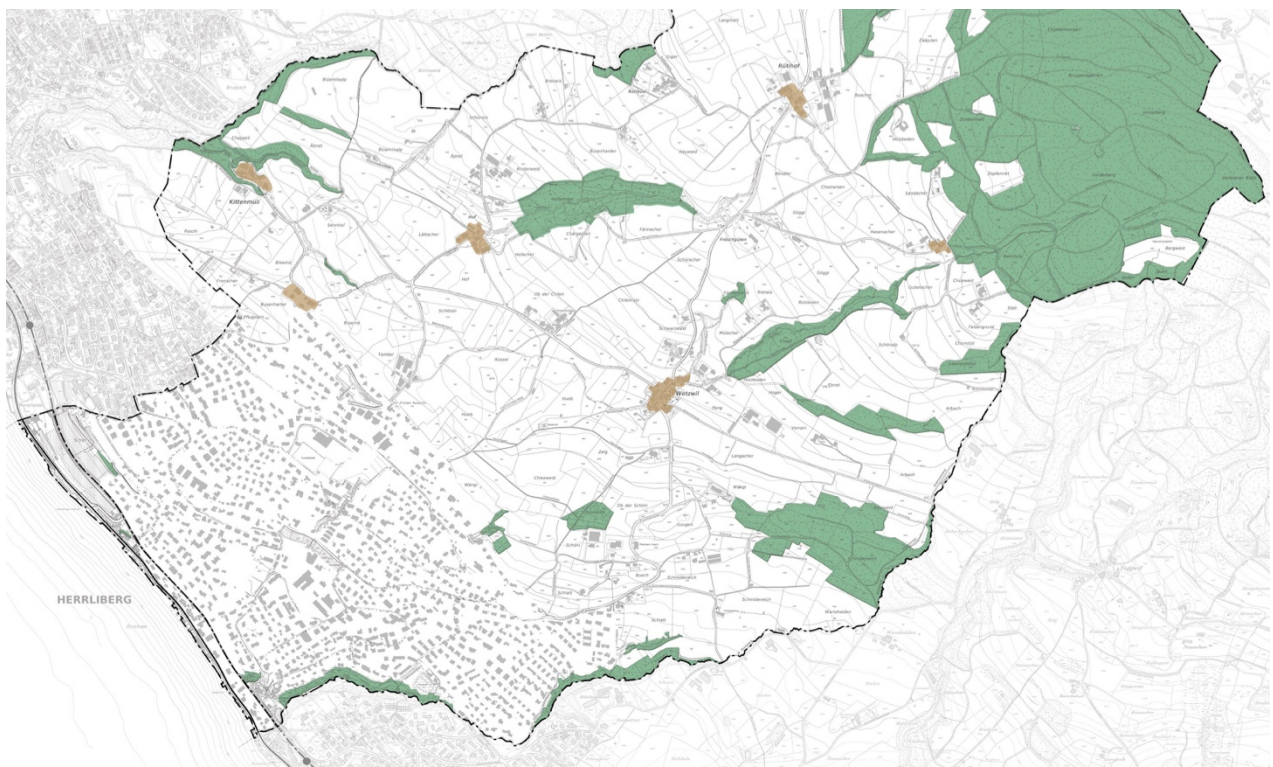
Die Gemeinde bezeichnet basierend auf den gesetzlichen Vorgaben für diese Gebiete Kernzonen (Weilerkernzonen) und legt die erhaltenswerten Strukturmerkmale und Entwicklungsspielräume in Ortsbildinventaren oder Kernzonenplänen fest.

### Erläuterungen

Die Weiler sind Bestandteil der vielfältigen Kulturlandschaft am Pfannenstil und von besonderem Wert. Sie sind auch Stützpunkte für die Naherholung.

Die Weiler sind in ihrer baulichen Struktur und Identität zu erhalten. Es wird eine Entwicklung mit Augenmass angestrebt, wobei die historischen Strukturen zu stärken sind. Ein besonderes Augenmerk gilt den ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäuden. Innerhalb der Kernzonen sind die Spielräume für die Umnutzung dieser meist grossvolumigen Gebäude aufzuzeigen und festzulegen.

### Planausschnitt



## Schlüsselareale:

### Festlegungen

- |   |     |
|---|-----|
| • Fulerweg  | neu |
| • Habüelstrasse–Schulhausstrasse–<br>Forchstrasse | neu |

### Rechtswirkungen

Auf den Schlüsselarealen werden folgende Ziele verfolgt:

- Areal Fulerweg (Eigentum Gemeinde)  
Realisierung von preisgünstigem Wohnraum auf dem Areal am Fulerweg (allenfalls Abgabe im Baurecht an eine Genossenschaft).
- Areal Habüelstrasse–Schulhausstrasse–Forchstrasse  
Besonders gute Integration von Bauten und Anlagen in die ortsbauliche Struktur. Sicherstellung zweckmässige Erschliessung. Etappierung ermöglichen. Ergänzung Zentrumsbereich mit attraktiven Nutzungen.

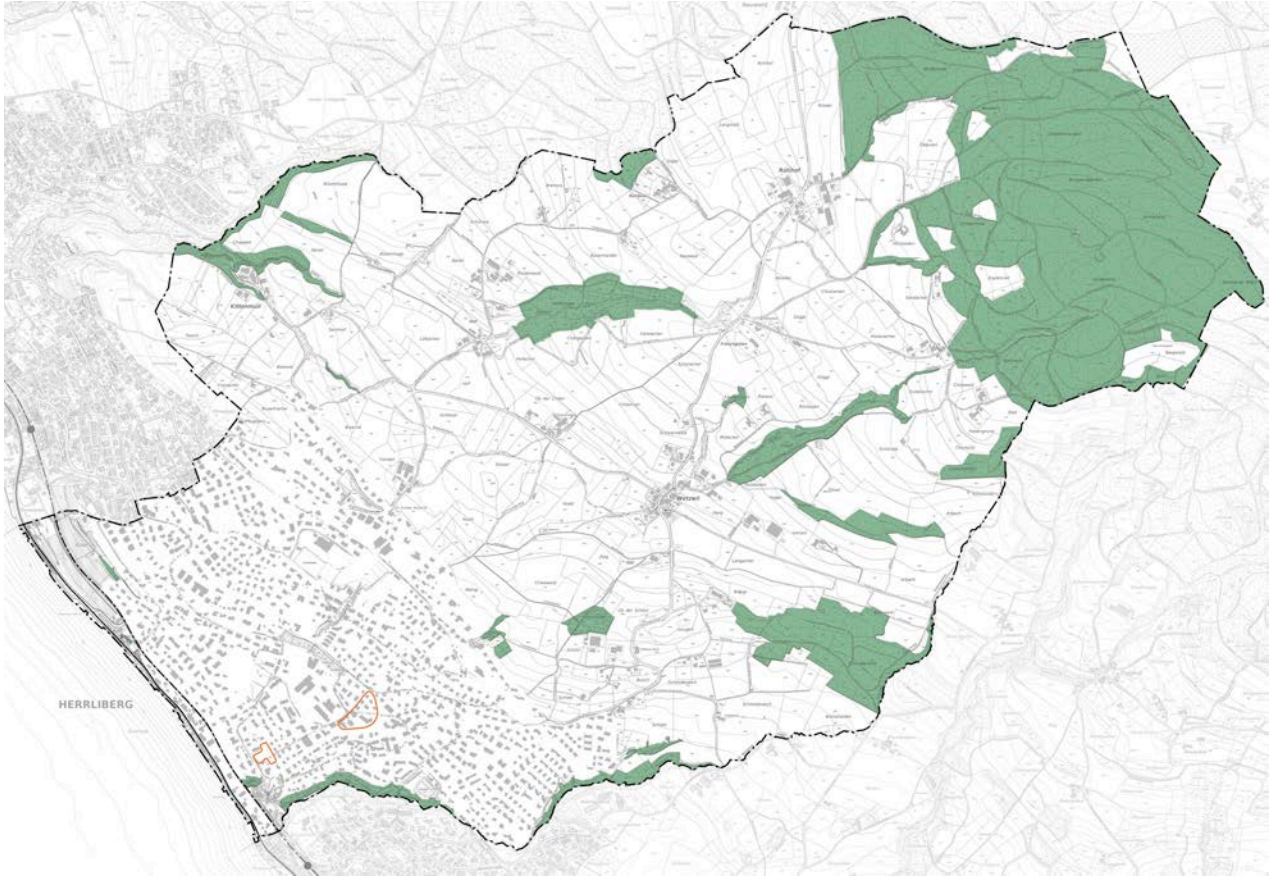
Zur Sicherstellung der Zielerfüllung für die Schlüsselareale oder Teile davon können Sondernutzungspläne (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne) sinnvolle Instrumente sein. Die Areale können mit einer Planungspflicht belegt werden.

### Erläuterungen

Die bezeichneten Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde. Die Entwicklung dieser Areale ist von hohem öffentlichen Interesse. Es sind besonders gute ortsbauliche Lösungen sicherzustellen.

Die Gemeinde schafft daher gute Voraussetzungen, damit diese Areale in Etappen entwickelt und entsprechend den Nutzungsabsichten überbaut werden können.

## Planausschnitt



## 3.5 Kommunale Festlegungen Landschaft

### Erholungs- und Freihaltegebiete:

#### Festlegungen

Erholungsgebiete (E)	
• Langackerstrasse	bestehend
• Humrigen	bestehend
• Steinrad	bestehend
• Segel-/Yachtclub	bestehend
Freihaltegebiete (F)	
• Berg-/Aussichtsstrasse	bestehend
• Schützenmur	bestehend
• Habüelstrasse	bestehend
• Langackerstrasse	bestehend
• Laubhölzli	bestehend
• Pflugstein	bestehend
• Rietliweg	bestehend
• Seehalde (Seestrasse)	bestehend
• Tobel	bestehend
• Kirche (kantonal)	bestehend
• Schipf (kantonal)	bestehend

#### Rechtswirkungen

Im Zonenplan sind für die bezeichneten Gebiete in der Regel Freihalte- und Erholungszonen auszuscheiden.

#### Erläuterungen

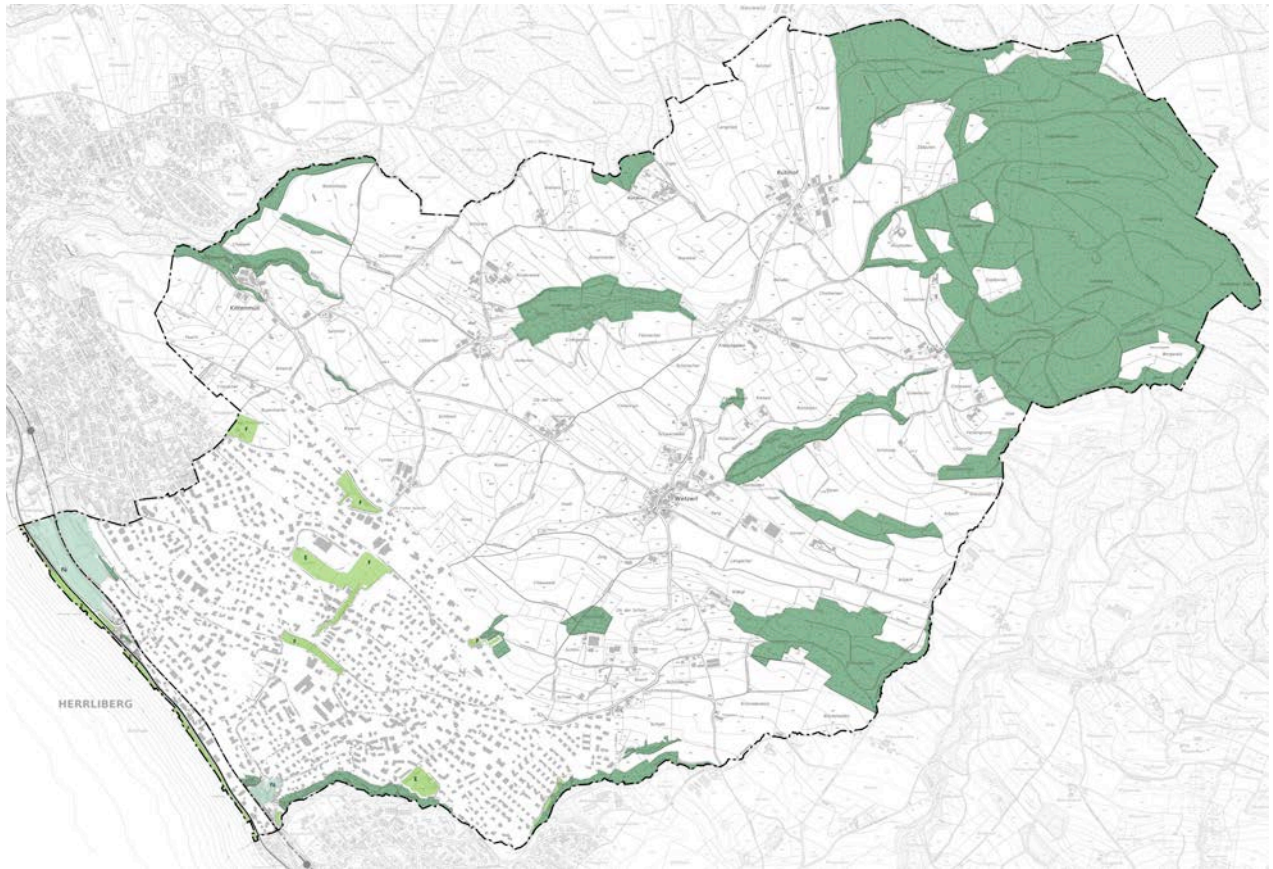
Das Freihalte- und Erholungsgebiet umfasst die Flächen für die Erholung der Bevölkerung, wichtige Quartierfreiräume und umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbildes. Überdies dienen die Flächen auch der Trennung und Gliederung der Bauzonen.

In den Erholungszonen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der nachfolgend umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| • Langackerstrasse | Sportanlagen mit Sport- und Nebengebäuden  |
| • Humrigen         | Friedhof und Schrebergärten  |
| • Steinrad         | Sport und Freizeitanlagen am Wasser  |
| • Segel-/Yachtclub | Notwendige Anlagen/ Gebäulichkeiten für Betrieb Segel-/Yachtclub (nicht kommerziell) |



## Planausschnitt



## Parkartiger Grünkorridor:

### Festlegungen

- Verbindung Zürichsee–Panoramaweg neu

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde fördert in diesen Gebieten Massnahmen zur Schaffung von ökologisch wertvollen Flächen, gut gestalteten, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen und eines gut eingliederten Erholungsweges. Im Zonenplan können dafür Erholungs- und Freihaltezonen ausgeschieden werden. Die Raumsicherung kann überdies mit Baulinien (Gewässerabstands- und Verkehrsbaulinien) erfolgen.

Es werden Massnahmen zur Förderung eines sorgfältig gestalteten, begrünten Übergangs von den privaten Grundstücken zum parkartigen Grünkorridor geprüft.

### Erläuterungen

Die Gemeinde strebt die Ausgestaltung einer grünen Achse mit parkartig gestalteten Freiräumen entlang des Bülhälltibachs an. Dieser Grünkorridor bildet gleichzeitig eine attraktive Fusswegverbindung vom See zum Panoramaweg.

Ein Vogteipark soll das Herzstück dieses zusammenhängenden Grünraums sein.

### Planausschnitt





Illustrationen

Nachfolgender Plan illustriert die Richtplanfestlegung:



## Aufwertungs- und Vernetzungsgebiet:

### Festlegungen

Gemäss Planeintrag und in Abstimmung auf die übergeordneten Festlegungen

### Rechtswirkungen

Die Gemeinde unterstützt die Projekte des Naturnetzes Pfannenstil und kann Grundeigentümern überdies angemessene Vernetzungs-Beiträge zusprechen, sofern sie sich vertraglich verpflichten, die bezeichneten Aufwertungs- und Vernetzungsgebiete extensiv zu bewirtschaften.

### Erläuterungen

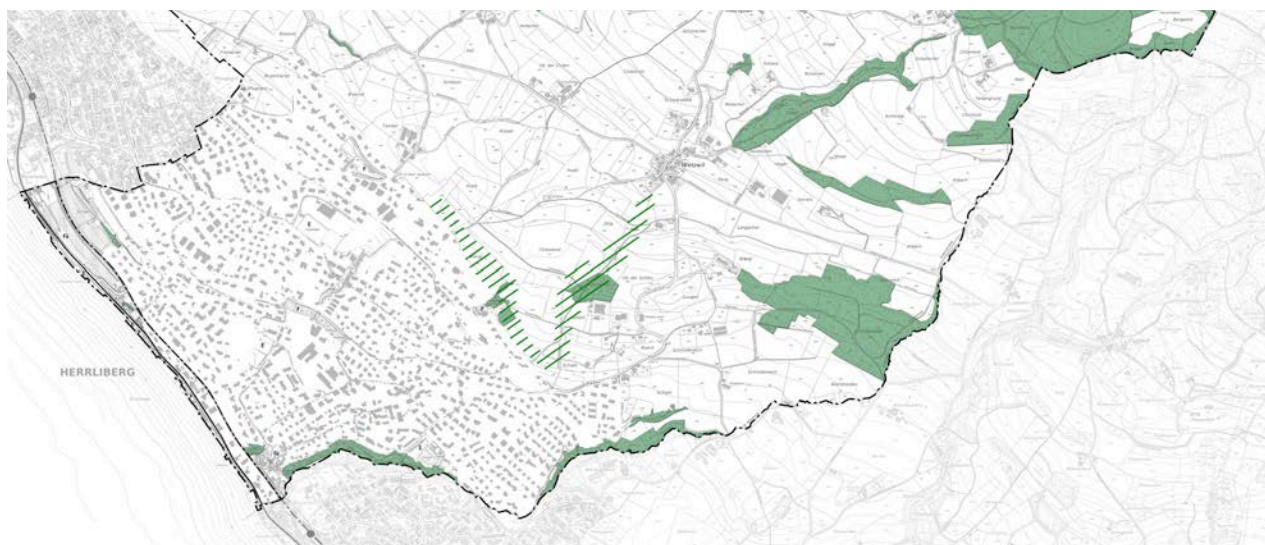
Die Qualität bestehender und neuer Ökoflächen soll gezielt gefördert werden.

Die bezeichneten Landschaftsförderungs- und Vernetzungsgebiete betreffen mehrheitlich Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie entsprechen weitgehend den Festlegungen im regionalen Richtplan, die auf den ökologischen Vernetzungsprojekten des Naturnetzes Pfannenstil basieren.

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil unterstützt durch finanzielle Beihilfen die Optimierung bestehender und das Anlegen von neuen ökologisch wertvollen Flächen in den Aufwertungs- und Vernetzungsgebieten.

Die im vorliegenden kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan bezeichneten Flächen sind wegleitend. Projektbezogene Änderungen bleiben vorbehalten. Die Projekte sind mit dem Naturnetz Pfannenstil zu koordinieren.

### Planausschnitt



### Hinweis

Dargestellt ist lediglich das kommunale Vernetzungsgebiet. Die übergeordneten Vernetzungsgebiete sind auf dem Richtplan Siedlung und Landschaft ersichtlich.

## Gewässerräume und Bachrevitalisierung:

### Festlegungen

Gewässerräume:  
Sämtliche öffentlichen Gewässer in Herrliberg  
Bachrevitalisierungen (Gemäss den übergeordneten Festlegungen):

- Büelhältlibach
- Buechbach
- Bünisbach/Rossbach

### Rechtswirkungen

Gewässerräume:  
Die Gemeinde überprüft im Rahmen der Nutzungsplanung die bestehenden Gewässerabstandslinien und stimmt sie auf die neuen gesetzlichen Vorgaben ab.

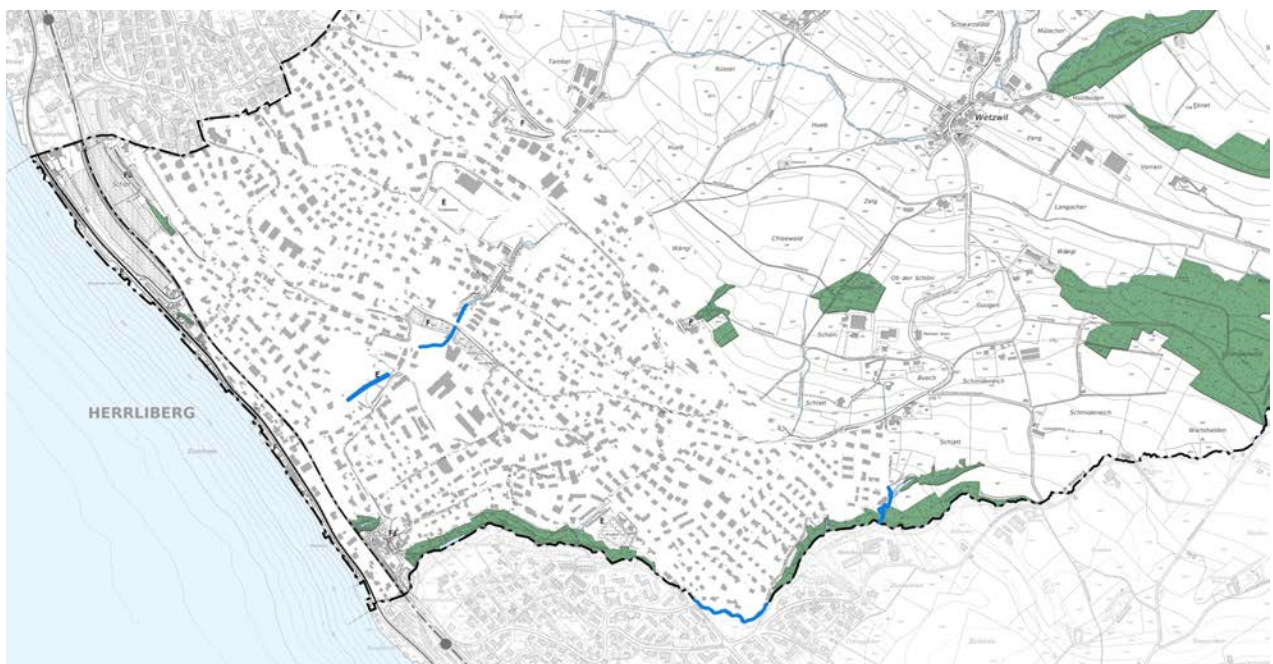
Bachrevitalisierungen:  
Die Gemeinde wertet die ökologische Qualität der bezeichneten Fließgewässer auf und stellt den Hochwasserschutz sicher.

### Erläuterungen

Die Bäche strukturieren das Siedlungsbild von Herrliberg. Zugleich besitzen die Bäche ein hohes Potenzial als attraktive Wegverbindungen insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets. Ökologisch gut ausgestaltete Bachläufe leisten einen Beitrag an die Stärkung der Artenvielfalt/Biodiversität.

Gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sind für sämtliche Fließgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets Gewässerräume auszuscheiden. Die Gewässerräume werden durch den Kanton festgesetzt.

### Planausschnitt





## Aussichtsschutz:

### Festlegungen

Gemäss Planeintrag und in Abstimmung auf die übergeordneten Festlegungen:

- Himmelsweg
- Schöni
- Chüeweid
- Blüemlisalp
- Vogtei neu
- Habüel neu
- Fuederstrasse/Rigiweg neu
- Alpenzeiger (Forchstrasse/Herrenweg) neu

### Rechtswirkungen

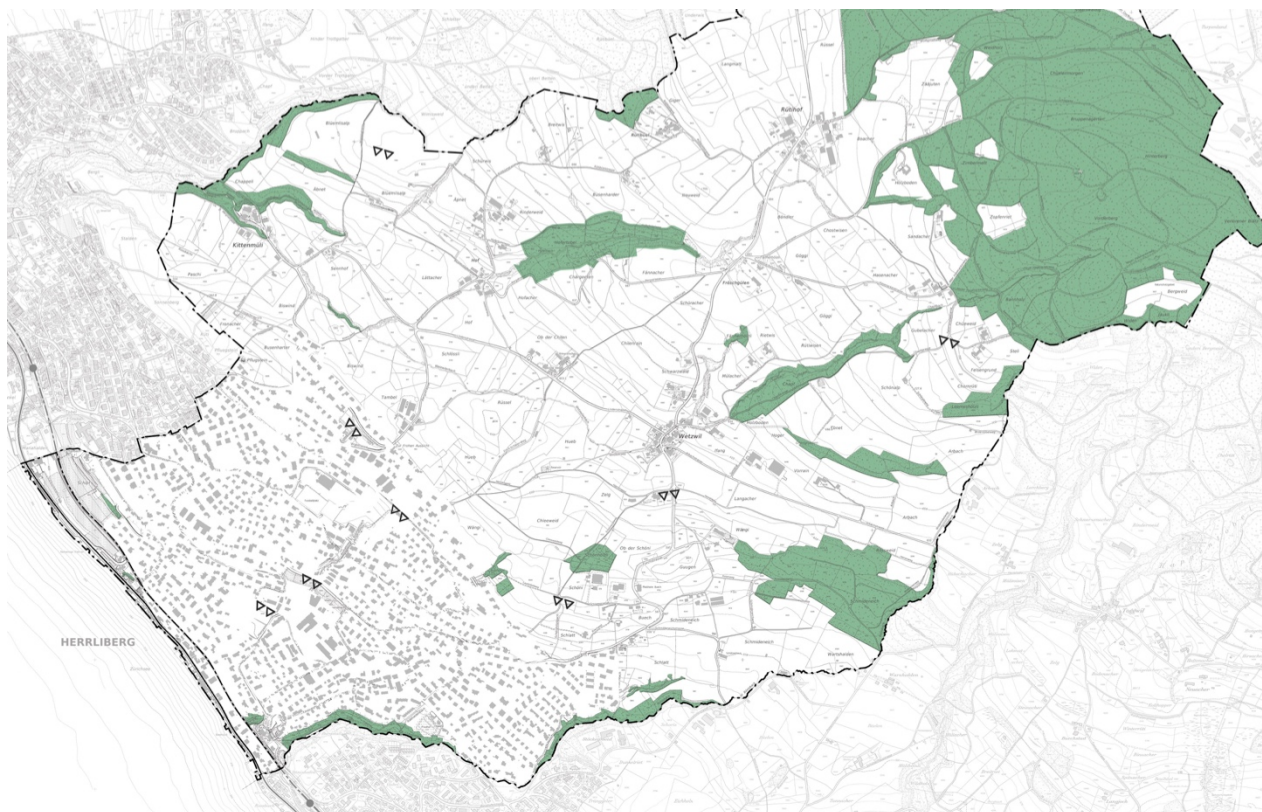
Im Zonenplan bzw. in Ergänzungsplänen sind die Aussichtsschutzbereiche zu bezeichnen, in welchen weder Bauten noch Bäume, Gebüsch und Hecken die Aussicht wesentlich schmälern dürfen.

### Erläuterungen

Viele Aussichtslagen sind bereits heute durch entsprechende Aussichtsschutzbereiche oder Freihaltezonen gesichert.

Die Aussichtspunkte sollen bedarfsgerecht aufgerüstet werden und über Fusswege gut zugänglich sein. Diese Massnahmen sind im Rahmen von Einzelprojekten umzusetzen.

### Planausschnitt



## Siedlungsrand:

### Festlegungen

Gemäss Planeintrag

### Rechtswirkungen

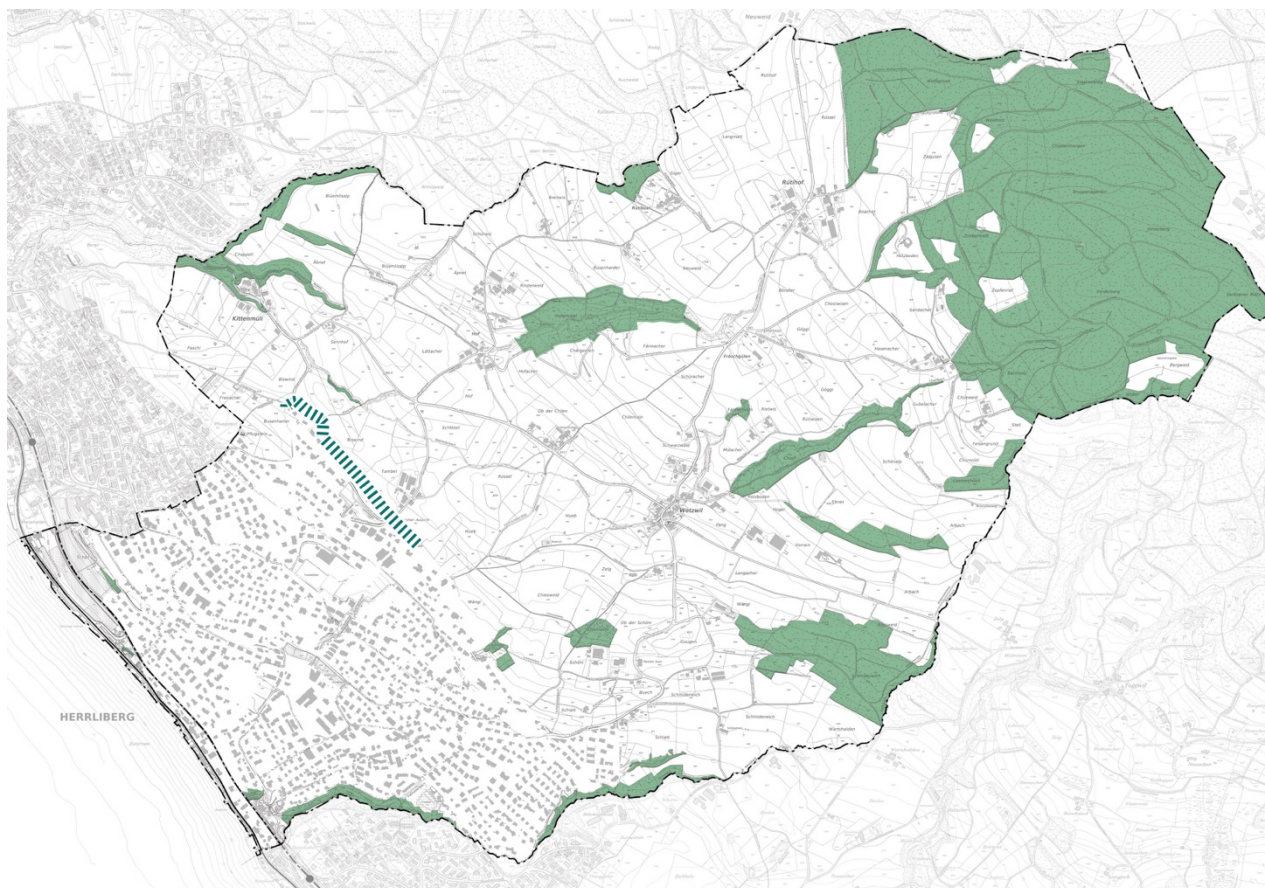
Auf die Ausgestaltung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand ist im Baubewilligungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Gemeinde prüft Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsränder und schliesst gegebenenfalls mit den Bewirtschaftern der Landwirtschaftsflächen Nutzungsverträge zur ökologischen Aufwertung der Übergangstreifen ab.

### Erläuterungen

Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum Landschaftsraum. Angestrebt wird eine offene Bauweise mit gut strukturierten Aussenräumen, die vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Pflanzen versehen werden.

### Planausschnitt



## Naturschutzgebiete:

### Festlegungen

Kommunale Naturschutzgebiete gemäss Schutzverordnung vom 18.6.1985 (alle bestehend):

- (1) Ried entlang Wiesenbach östlich Langmatt
- (2) Hangried Waldwiese Zimbermett
- (3) Hangried zwischen Schönalp und Göggi
- (4) Hangried südlich Felsengrund
- (5) Riedwiese Fröschgüllen
- (6) Trockenstandort Arbach
- (7) Riedwiese Aebnet
- (8) Ried, Bachlauf und Gehölz Rossweid
- (9) Ried und Trockenstandort beim Scheibenstand
- (10) Bachgehölz Schlattbach
- (11) Trockenstandort Schlatt
- (12) Feuchtgebiet Schweisstobel
- (13) Rossbachweiher

### Rechtswirkungen

Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit der Ausscheidung von Freihaltezonen, dem Erlass von Schutzverfügungen und dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

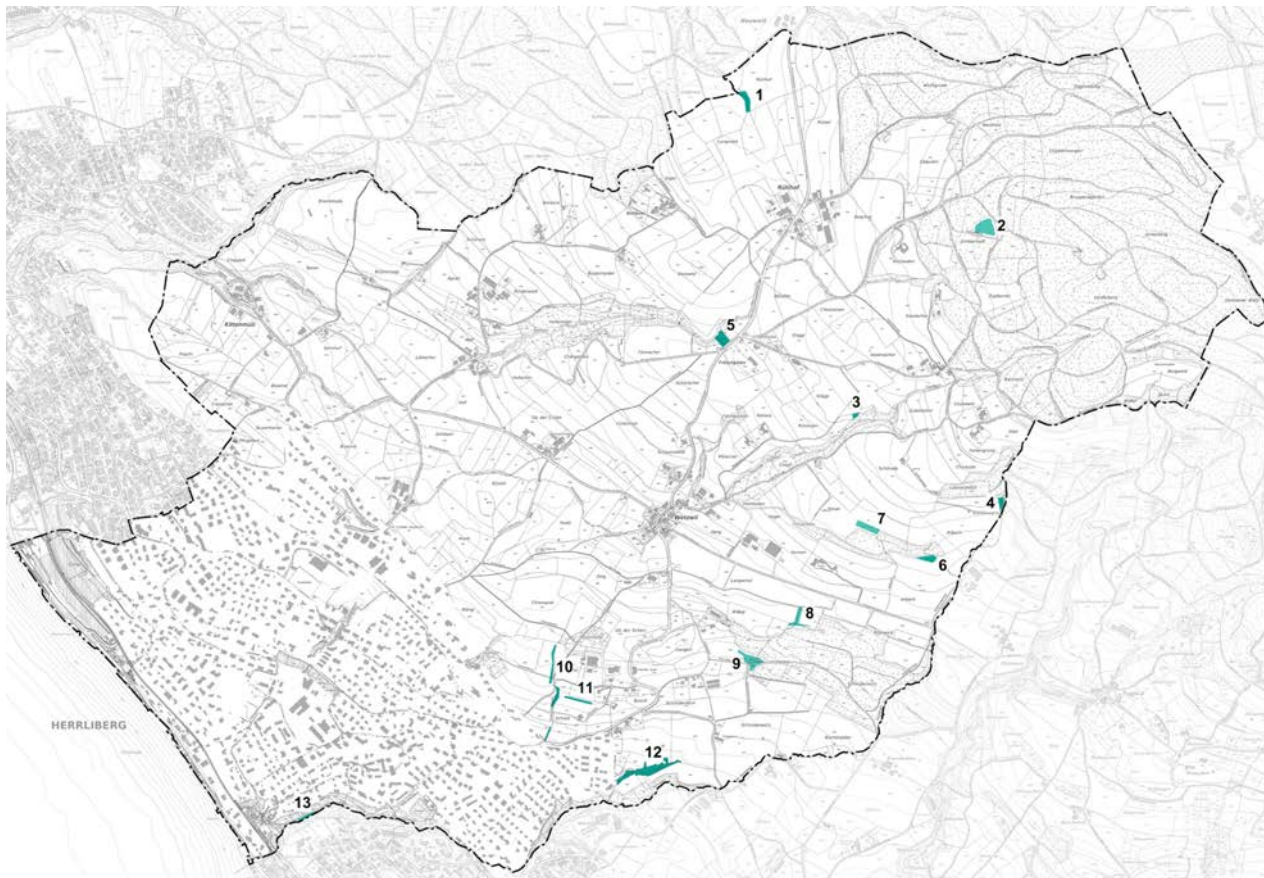
### Erläuterungen

Die wertvollen Naturräume liegen mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Diese Gebiete zeichnen sich bereits heute durch einen grossen Anteil an naturnahen Lebensräumen aus (Riedwiesen, artenreiche Blumenwiesen, Hecken).

Der Gemeinderat kann weitere kommunale Naturschutzobjekte (zusammenhängende Gebiete und einzelne Objekte) in einem Inventar erfassen. Die im nachfolgenden Plan dargestellten Naturschutzobjekte sind daher nicht abschliessend. Das Naturschutzinventar wird periodisch durch den Gemeinderat überprüft.



Planausschnitt



## Nutzungen im öffentlichen Interesse ausserhalb des Siedlungsgebiets:

### Festlegungen

• (1) Rütibüel (übergeordnet)	bestehend
• (2) Schule Wetzwil	bestehend
• (3) Schützenhaus	bestehend
• (4) Pfadiheim Buech	bestehend

### Rechtswirkungen

Diese Bauten und Anlagen gelten mit dem Eintrag im Richtplan als standortgebunden. Im Zonenplan können für diese Gebiete Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten bezeichnet werden (Durchstossung des Siedlungsgebiets).

### Erläuterungen

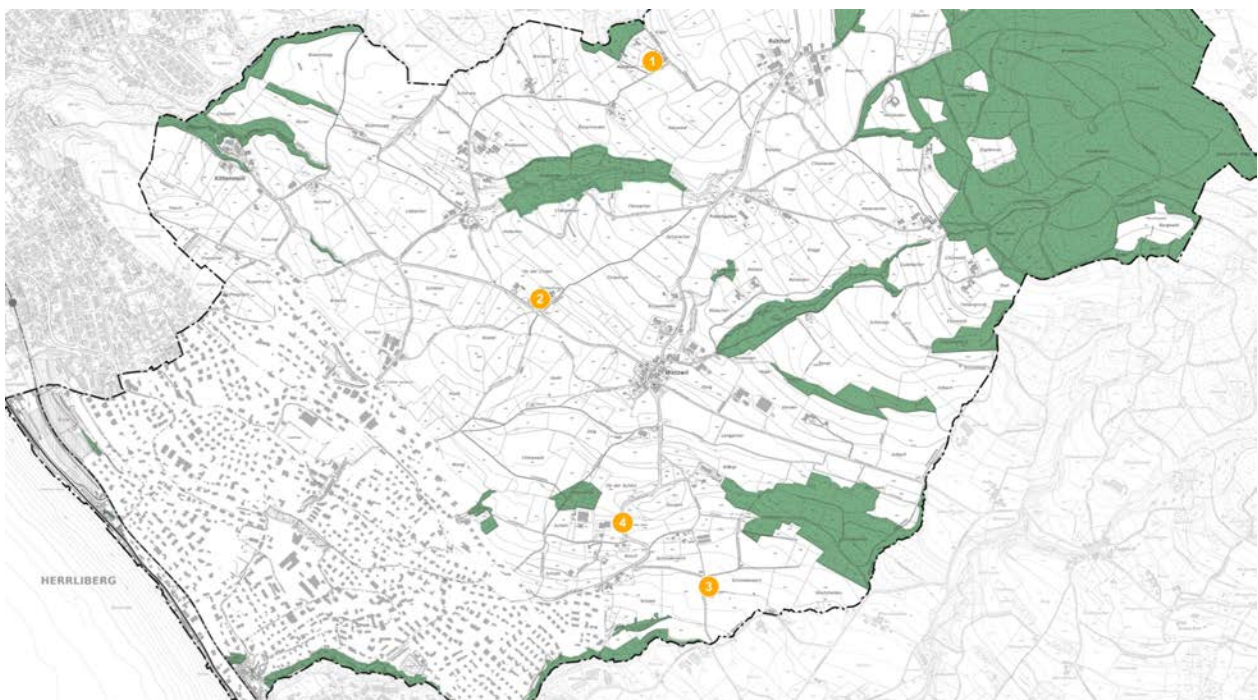
Der Richtplan schafft die planungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass die Bauten und Anlagen bedarfsgerecht genutzt und erweitert werden können.

Das Heim Rütibühl ist bereits im regionalen Richtplan bezeichnet, weshalb eine kommunale Festlegung entfällt. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind in einem Gestaltungsplan zu regeln.

### Hinweis Sportanlage Langacker

Sollte aufgrund der Lärmsituation eine Verlagerung der Sportnutzung an der Langackerstrasse nötig sein, ist im Rahmen einer Evaluation ein Ersatzstandort zu bestimmen.

### Planausschnitt





## 4. Verkehr

### 4.1 Ziele

Der Gemeinderat hat Ende 2016 die Entwicklungsstrategie 2030 verabschiedet. Daraus werden die folgenden Ziele abgeleitet, welche die Basis des Richtplans Verkehr bilden:

#### Verkehrspolitische Leitplanken

- 1 **Verkehrssicherheit**  
Die Strassen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher auszugestalten. Die Strassen sind so zu dimensionieren, dass siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden. Dem Bereich mit empfindlichen Nutzungen (z.B. Schulanlagen und Kindergärten) gilt ein besonderes Augenmerk.
- 2 **Strassenräume**  
Strassenräume sind entsprechend den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer gut zu gestalten. Das Erscheinungsbild der Forchstrasse ist entsprechend ihrer ortsbaulichen Bedeutung zu verbessern. In den Kernzonen sind die ortstypischen Strassenräume in ihrem Charakter zu erhalten. In den Wohnquartieren soll das "durchgrünte" Erscheinungsbild der privaten Vorzonen erhalten bleiben.
- 3 **Fusswegnetz**  
Der Gemeinderat fördert attraktive Fusswege. Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz zur Verbindung der wichtigen Zielgebiete angestrebt. Vorhandene Fussweglücken sind zu schliessen. Strassenquerungen sind sicher auszugestalten.
- 4 **Veloverkehr**  
Der Veloverkehr soll in Abstimmung auf die topografischen Gegebenheiten gefördert werden. Die Habüelstrasse soll als attraktive Veloverbindung aufgewertet werden.
- 5 **Öffentlicher Verkehr**  
Im Zentrum ist die Lage der Bushaltestellen zu optimieren. Die wichtigsten Bushaltestellen werden zweckmässig ausgestattet.

## Verweis auf die regionalen Gesamtverkehrsziele

Die Siedlungsentwicklung nach innen muss einhergehen mit einer Verschiebung des Modalsplits im Sinne der im regionalen Richtplan verankerten Gesamtverkehrsziele.

## Auszug regionaler Richtplan

Um ein funktionierendes Gesamtverkehrssystem in der Region sicherzustellen, sind/ist:

- bei der Nutzweise und Nutzungsdichte der Siedlungsgebiete die Erschliessungsqualität zu berücksichtigen.
- der Anteil von öffentlichem Personenverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr zu erhöhen.
- die Verbindungen zwischen den Zentren innerhalb der Region und zu den Zentren ausserhalb der Region zu stärken.
- verlässliche Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr und den strassengebundenen öffentlichen Personenverkehr siedlungsverträglich sicherzustellen.
- die Aufenthaltsqualität im Strassenraum für die Bevölkerung zu erhöhen.
- grenznahe Strassenprojekte mit den Nachbargemeinden und -regionen abzustimmen.

## Bi-Modalsplit

In der Region Pfannenstil soll beim Bi-Modalsplit (Total der Wege im MIV und ÖV) der Anteil des öffentlichen Verkehrs von 24 Prozent (Stand 2013) auf 33 Prozent (2030) erhöht werden. Der Anteil des Veloverkehrs bei den kurzen und mittleren Distanzen (<15 km) soll beim Tri-Modalsplit (Total der Wege im MIV, ÖV und LV) bei 8 Prozent (Stand 2013) gehalten werden.

## 4.2 Allgemeines

### Strassenfunktion

Auf dem kommunalen Verkehrsplan werden vier Strassenkategorien unterschieden:

- Strassen mit übergeordneter Bedeutung
- Hauptsammelstrassen (Groberschliessung)
- Quartiersammelstrassen (Groberschliessung)
- Quartierschliessungsstrassen (Feinerschliessung)

Die Funktionen und Anforderungen, die diese Strassen zu erfüllen haben, sind im Folgenden beschrieben.

## 4.3 Übergeordnete Festlegungen

### Festlegung Staatsstrassen

Strassen mit übergeordneter Bedeutung verbinden Ortschaften und Regionen. In Herrliberg haben die Seestrasse sowie die Forchstrasse eine übergeordnete Bedeutung.

Bau und Unterhalt sowie Trasseesicherung dieser Staatsstrassen sind Sache des Kantons. Dasselbe gilt für die Projektierung und die Festsetzung der Ausbauprogramme.

### Festlegung Parkierungsanlagen

Der regionale Richtplan bezeichnet die Parkplätze Schipf, Fröschgülen, Forchstrasse/Herrenweg sowie Badi Steinrad als bestehend. Diese erschliessen Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung. Neu werden diese Parkierungsanlagen mit Ausnahme des Parkplatzes Fröschgülen im Richtplan Verkehr auch als kommunale Anlagen bezeichnet.

### Festlegung Radweg

Entlang der Habüel-/Humrigenstrasse verläuft die Schweiz Mobil-Route 66. Der regionale Richtplan bezeichnet die Strecke Habüelstrasse–Forchstrasse–Schmitteneichstrasse als bestehende Nebenverbindung, respektive als bestehende regionale Freizeitroute.

### Festlegung Fuss- und Wanderweg

Im regionalen Richtplan sind der Panoramaweg (bestehend) sowie der Zürichseeweg (geplant) als übergeordnete Fusswegverbindungen dargestellt. Ebenfalls als regionale Fusswegverbindung ist die Anbindung vom Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen via Tobelweg Richtung Erholungsgebiet oberhalb von Herrliberg bezeichnet.

### Festlegung Reitweg

Für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag sind im Richtplan als Reitwege ausgeschieden. Auf den entsprechenden Wegen kann kein Reitverbot ausgeschieden werden.

Festlegung Bahnlinie

Die SBB-Bahnlinien sowie der Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen (auf Gemeindegebiet Meilen) sind kantonale Festlegungen.

Auf kantonaler Ebene ist langfristig zwischen Herrliberg-Feldmeilen und Stäfa der vollständige Doppelspurausbau der S-Bahnlinie bezeichnet.

Festlegung Buslinie

Im regionalen Richtplan Verkehr sind keine Festlegungen zum Busverkehr enthalten, welche die Gemeinde Herrliberg betreffen.

Festlegung Schifffahrtslinie

Im regionalen Richtplan sind die Kursschifffahrtslinien dargestellt. Gemäss Planeintrag ist in Herrliberg eine Anlagestelle festgelegt.

## 4.4 Kommunale Festlegungen

### Sammelstrassen:

#### Festlegungen

**Hauptsammelstrassen:**

- Habüelstrasse bestehend
- Bergstrasse (bis Kreisel Langackerstrasse) bestehend

**Quartiersammelstrassen:**

- Bölstrasse bestehend
- Schulhausstrasse bestehend
- Steinradstrasse bestehend
- Grütstrasse bestehend
- Holzwiesstrasse bestehend
- Biswindstrasse bestehend
- Humrigenstrasse bestehend
- Bergstrasse  
(Langackerstrasse bergwärts bis Hof) bestehend
- Rebhaldenstrasse–Aryanastrasse–  
Langackerstrasse bestehend
- Lindenstrasse bestehend
- Kappelstrasse bestehend

#### Rechtswirkungen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Haupt- und Quartiersammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen voll zulasten der Gemeinde.

#### Erläuterungen

Neu werden die Sammelstrassen in Anlehnung an die VSS-Norm SN 640 044 entsprechend ihrer Funktion in zwei Ausbautypen aufgeteilt.

Die Hauptsammelstrassen sind wichtige Verbindungsstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets. Sie kanalisieren den Verkehr aus dem Siedlungsgebiet und leiten ihn auf das übergeordnete Strassennetz ab.

Die Quartiersammelstrassen stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Quartieren von Herrliberg her. Sie sind für alle Verkehrsteilnehmer durchlässig zu gestalten, wobei die Verkehrssicherheit im Vordergrund steht.

Der Fussgängerschutz längs der Sammelstrassen in der Bauzone ist je nach Situation in Form eines Trottoirs, eines Gehbereichs oder eines freigeführten Wegs zu gewährleisten. Alle Formen sind in der Regel mit einem Hartbelag auszuführen.

## Anforderungen an Hauptsammelstrassen

Die Strassenkategorie Hauptsammelstrassen entspricht den Zugangsarten verkehrsorientierte Sammelstrasse oder nutzungsorientierte Sammelstrasse gemäss den Anwendungsbereichen im Anhang der ZGN.

Im Siedlungsgebiet sollen die Hauptsammelstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Begegnungsfall Personenwagen–Personenwagen durchgehend gewährleistet Fahrbahnbreite: 5.0–6.0 m (örtliche Einengungen möglich)
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Nutzung und Bebauung abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche Massnahmen möglich, soweit Verkehrsmenge und Anforderungen des Busbetriebes dies zulassen
Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Zwischen 40 und 50 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	Trottoir beidseitig oder einseitig
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Querungshilfe durch Mittelinseln oder Einengungen (Trottoirnasen)
Schutz für die Radfahrer	Radstreifen oder Mischverkehr (abhängig von Gefährdung, Platzverhältnissen und Verkehrsbelastung)
Bus	In der Regel Haltestellen auf der Fahrbahn

## Anforderungen an Quartiersammelstrassen

Im Siedlungsgebiet sollen die Quartiersammelstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Begegnungsfall Personenwagen–Personenwagen durchgehend gewährleistet > lokale Einengungen Fahrbahnbreite: 4.5–5.5 m (örtliche Einengungen möglich)
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Nutzung und Bebauung abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche und/oder polizeiliche Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird
Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Zwischen 30 und 40 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	In der Regel Trottoir einseitig; Ausnahme Mischverkehr
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Querungshilfe durch Einengungen (Trottoirnasen) und vertikale Versätze
Schutz für die Radfahrer	In der Regel Mischverkehr, evtl. Kernfahrbahn
Bus	In der Regel Haltestellen auf der Fahrbahn

## Quartierserschliessungsstrassen:

### Festlegungen

Alle Strassen, die nicht von den Festlegungen der Sammelstrassen betroffen sind.

### Rechtswirkungen

Die Strassen für die Quartierserschliessung dienen der Feinerschliessung der einzelnen Liegenschaften. Diese Strassen sind Gemeinde- oder Privatstrassen.

### Anforderungen



Im Siedlungsgebiet sollen die Quartierserschliessungsstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Für Personenwagen angemessen dimensioniert Fahrbahnbreite: 3.5–5.0 m* Fahrwegbreite: 3.0–3.5 m* *Begriffe und Definitionen gemäss Zugangsnormen. Änderungen der übergeordneten Definitionen bleiben vorbehalten.
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Bebauung und Vorgärten abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche und/oder polizeiliche Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird



Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Rund 30 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	In der Regel Mischverkehr; Ausnahme Trottoir einseitig
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Strassenraumgestaltung
Schutz für die Radfahrer	Mischverkehr
Bus	In der Regel kein Busbetrieb

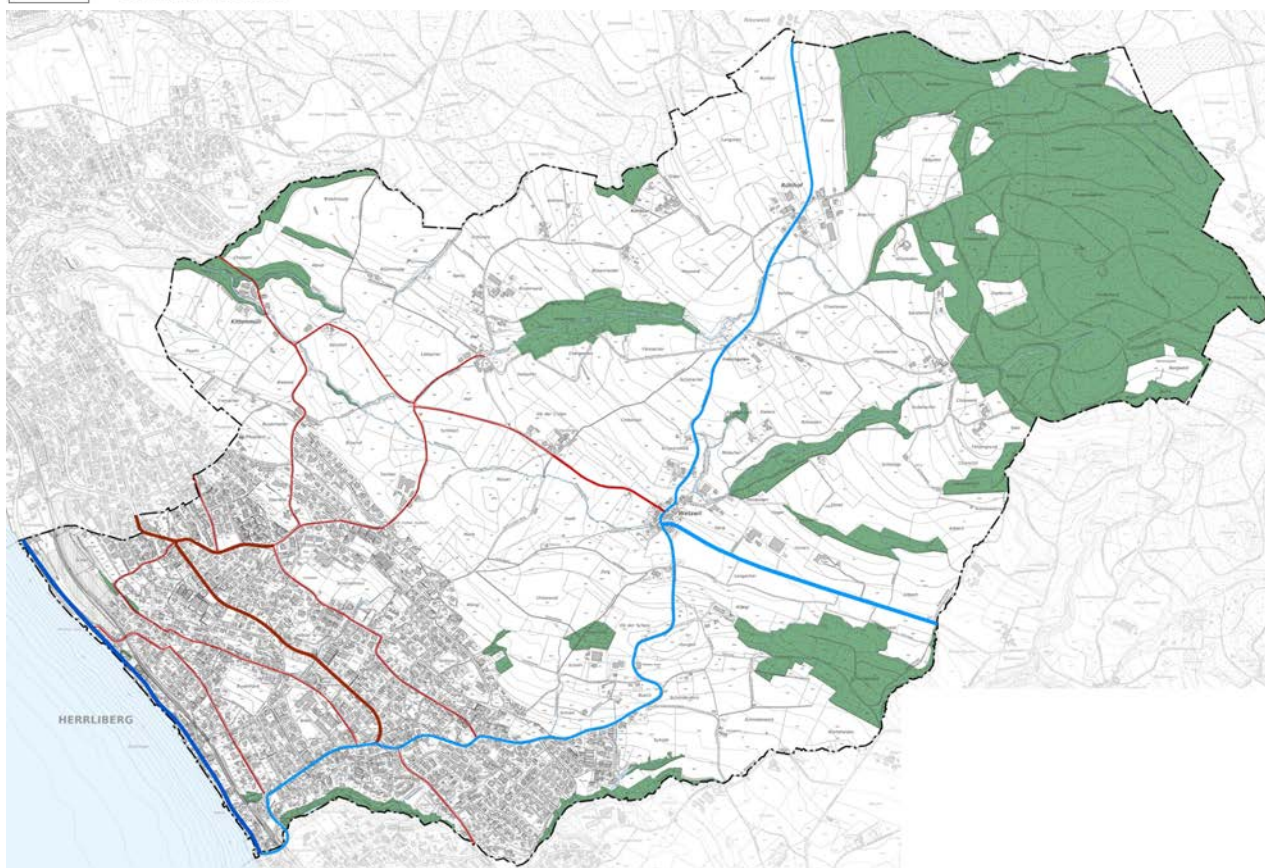
## Planausschnitt Netzhierarchie

### Übergeordnet

-  Hauptverkehrsstrasse
-  Verbindungsstrasse

### Kommunal

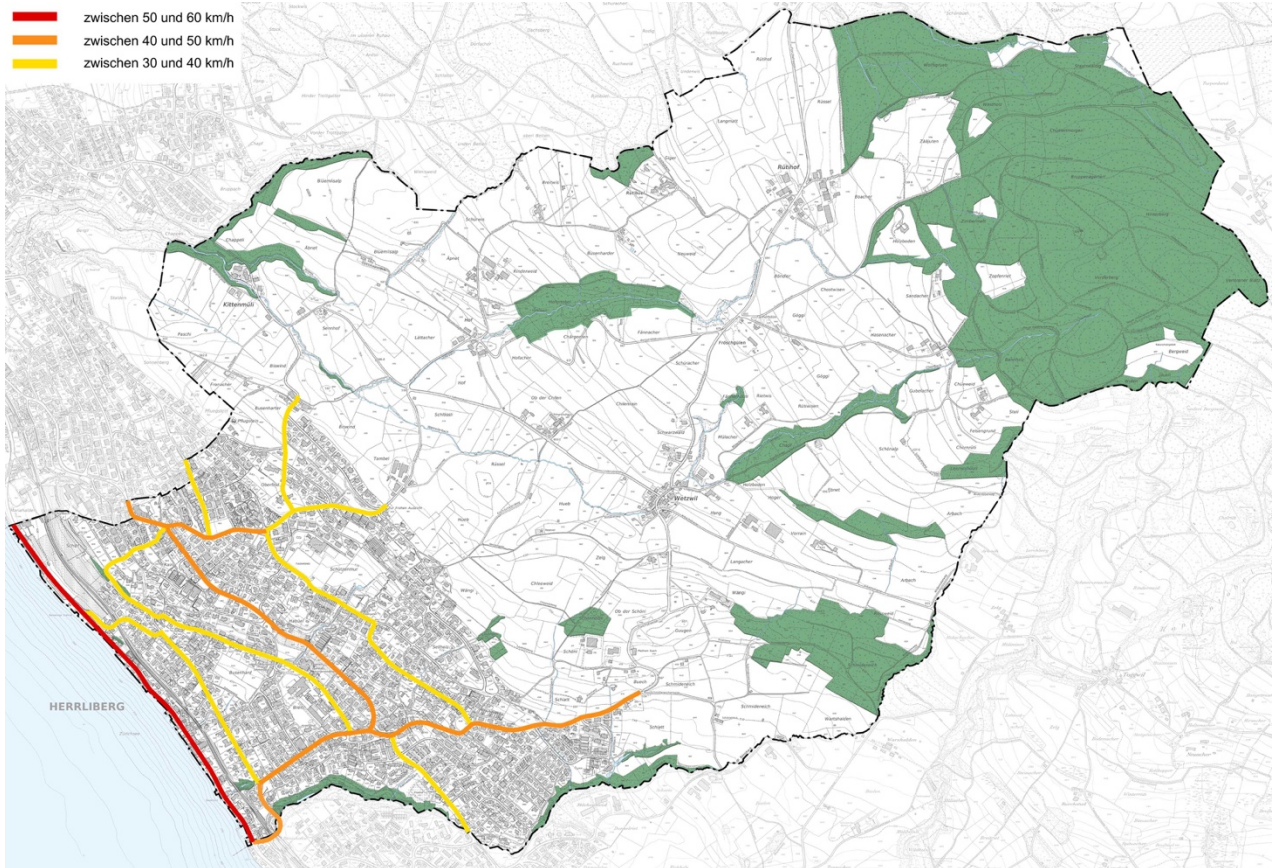
-  Hauptsammelstrasse
-  Quartiersammelstrasse





## Planausschnitt angestrebtes Geschwindigkeitsniveau

Der nachfolgende Plan illustriert das angestrebte Geschwindigkeitsniveau auf dem Strassennetz der Gemeinde Herrliberg.



## Strassenraumaufwertung:

### Festlegungen

- |                 |     |
|-----------------|-----|
| • Forchstrasse  | neu |
| • Habüelstrasse | neu |

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass bauliche Massnahmen zu realisieren sind, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild.

### Erläuterungen

Die Entwicklungsstrategie enthält das Anliegen, die Forchstrasse gestalterisch aufzuwerten sowie Strassenräume in Kernzonen unter Beachtung der privaten Vorzonen sorgfältig auszugestalten.

Die Forchstrasse ist eine Kantonsstrasse mit hohem Aufwertungspotential in Zentrumsbereich von Herrliberg. Der regionale Richtplan (Stand öffentliche Auflage vom Oktober 2016) sieht für diesen Bereich die Aufwertung der Ortsdurchfahrt vor.

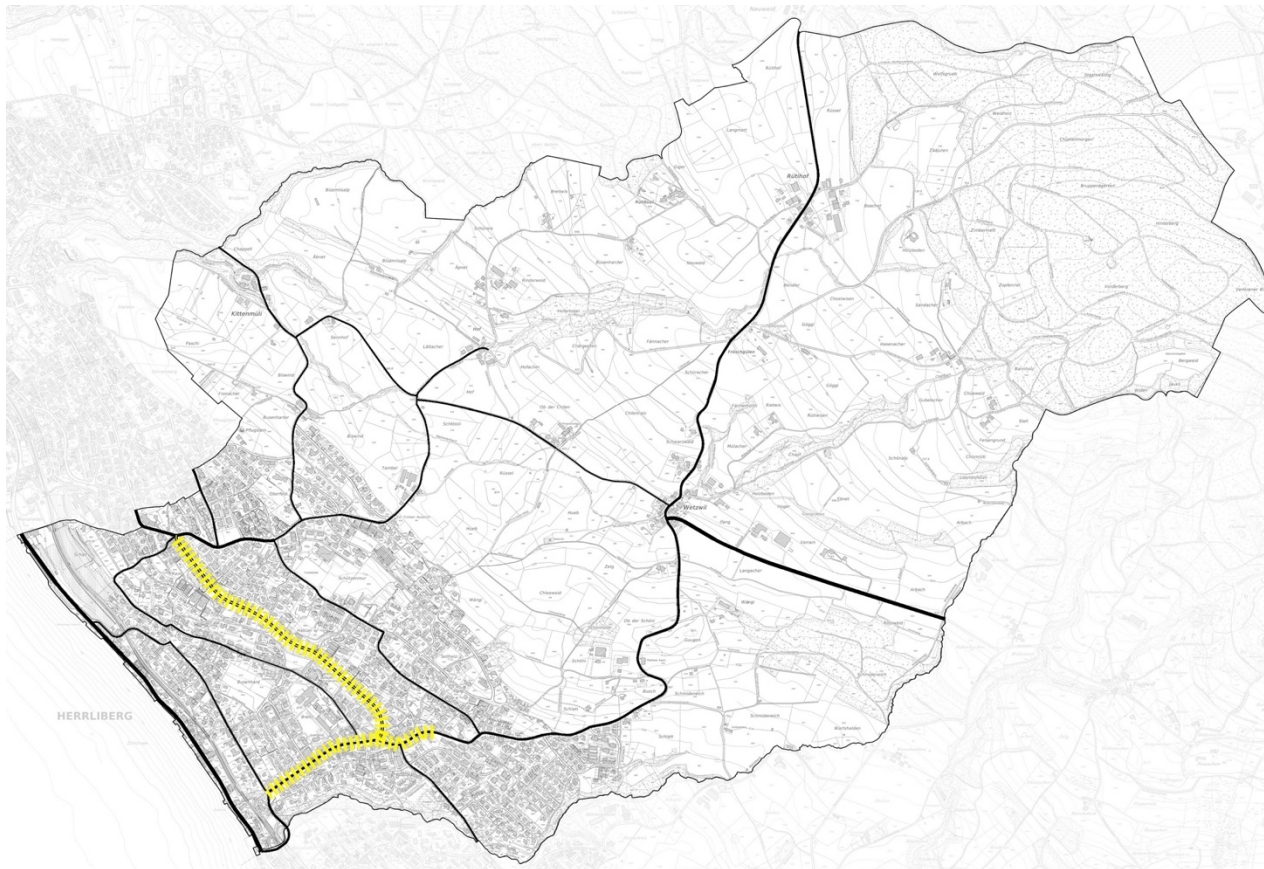
Kommunales Ziel ist, die beiden Dorfteile links und rechts der Forchstrasse wieder besser miteinander zu verknüpfen. Mit der Umgestaltung sollen die Durchlässigkeit des Strassenraums verbessert (Fussgängerquerung) und die Wohn- sowie Aufenthaltsqualität erhöht werden. Insbesondere ist die trennende Wirkung des Strassenraums zu reduzieren. Ein besonderes Augenmerk gilt der strassenbegleitenden Bebauung (Massstäblichkeit) und der sorgfältigen Ausgestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Raum. Die Verkehrskapazität soll durch die Umgestaltung nicht reduziert werden.

Die Habüelstrasse ist mit einem DTV von rund 2'500 Fahrzeugen die wichtigste kommunale Hauptsammelstrasse. Gleichzeitig ist sie auch vom Fuss- und Veloverkehr stark frequentiert und bietet eine schöne Aussicht über den Ortskern von Herrliberg und über den Zürichsee. Die Strassenraumgestaltung hat hier in enger Abstimmung mit den einzelnen Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu erfolgen. Im Abschnitt zwischen Geissbüelstrasse und Bergstrasse verläuft der Hauptfussweg zur Entlastung der Habüelstrasse auf dem Rainweg.

Auf der Habüelstrasse und der Forchstrasse bestehen übergeordnete Radrouten. Bei der Massnahmenplanung auf diesen Strassen ist der frühzeitig Einbezug des Amtes für Verkehr sicherzustellen.

Planausschnitt  
Strassenraumaufwertung

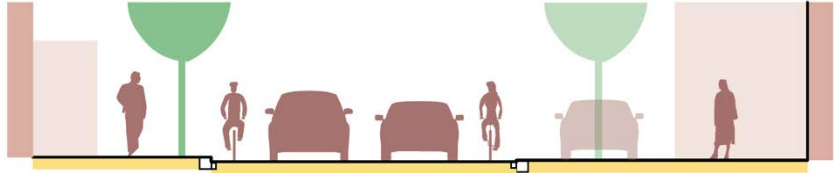
Der nachfolgende Plan zeigt die beiden Strassenachsen, die in Abstimmung mit anstehenden Strassensanierungen aufgewertet werden sollen.



## Illustrationen zur Forchstrasse

Die Wahrnehmung des öffentlichen Raums endet nicht an den Parzellengrenzen. Wichtig ist demnach auch die Gestaltung der Übergänge zu den privaten Liegenschaften.

### Prinzipskizze Situation

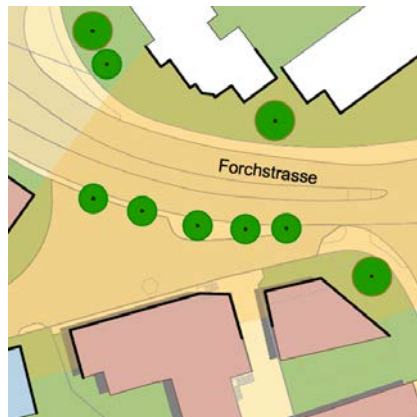


### Prinzipskizze der Betrachtung von Fassade bis Fassade



### Prinzipskizze Platzbildungen

Die trennende Wirkung der Forchstrasse soll aufgebrochen werden. Wichtige Bereiche sollen gestalterisch akzentuiert werden





## Besonders sorgfältige Gestaltung der Strassenräume:

### Festlegungen

• Durchfahrt Wetzwil	neu
• Durchfahrt Hof	neu
• Alte Dorfstrasse	neu
• Grütstrasse	neu
• Bölstrasse	neu
• Pfarrgasse	neu

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass bei Strassensanierungen ein besonderes Augenmerk auf eine gute Strassenraumgestaltung mit Rücksicht auf die bestehenden Ortskerne zu legen ist. Es sind bauliche Massnahmen zu realisieren, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen.

### Erläuterungen

Im Bereich der historischen Ortskerne ist der Fokus längerfristig auf die Aufwertung der Strassenräume zu legen. Die Strassenraumgestaltung soll hier mit Rücksicht und in Abstimmung auf die bestehenden Kernzonenbauten und deren platzartigen Vorbereiche und Pflanzgärten erfolgen. Die privaten Vorbereiche und die Strassenräume sollen als gestalterische Einheit wahrgenommen werden und sind sorgfältig auszugestalten.

### Planausschnitt sorgfältig gestaltete Strassenräume

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die Strassenabschnitte, die durch historische Dorfkerne führen und entsprechend sorgfältig zu gestalten sind:





## Langsamverkehrszone:

### Festlegungen

• Rietliweg/Erlenweg/Buchenrain	bestehend
• Quartiererschliessungsstrassen Humrigen	neu
• Schulhausstrasse	neu
• Weitere Quartiere bei ausgewiesenen Erschliessungsdefiziten	neu

### Rechtswirkungen

Die Festlegung im Verkehrsplan bewirkt, dass die Gemeinde auf den Strassen innerhalb dieser Gebiete polizeiliche und/oder bauliche Massnahmen prüft, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und/oder Erschliessungsdefizite zu beheben.

Die Gebietsfestlegungen sind nicht abschliessend. So ist es denkbar, dass weitere Langsamfahrzonen umgesetzt werden, sofern dies aufgrund der sonst geltenden Anforderungen gemäss den kantonalen Zugangsnormalien zweckmässig erscheint und von der Quartierbevölkerung getragen wird.

### Erläuterungen

Mit den Langsamfahrzonen sollen zum einen Erschliessungsdefizite gemäss Zugangsnormalien (ZGN) in den Quartieren behoben und zum anderen an neuralgischen Stellen die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht werden.

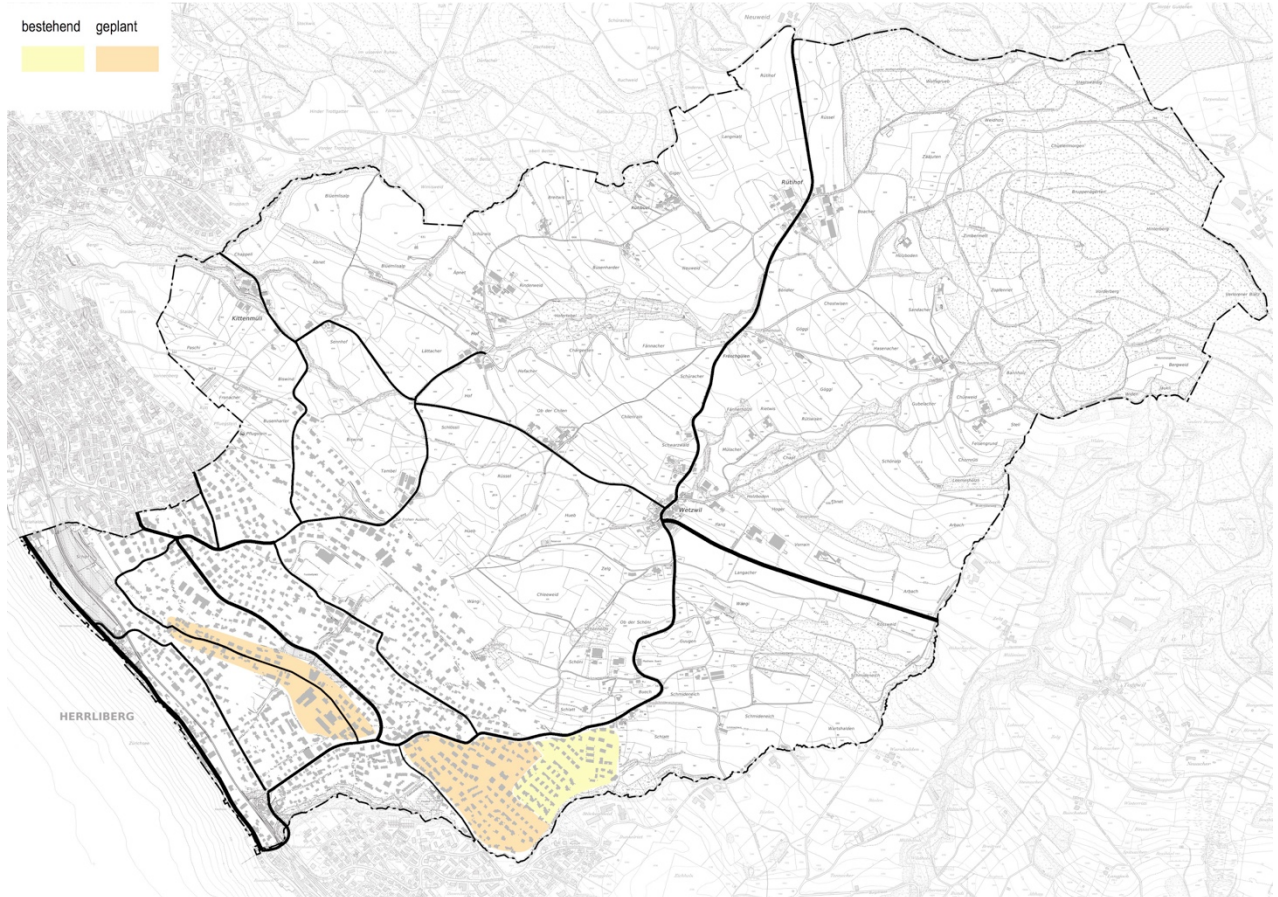
Sofern eine Beschränkung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit generell 50 vorgesehen ist, muss gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten erarbeitet werden. Dieses hat darzulegen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist und ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Alternativ zur Änderung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit generell 50 sind bauliche Massnahmen denkbar, die zu einem vergleichbaren Effekt mit angemessener Fahrweise führen.

Die Bedürfnisse des Busbetriebs sind dabei zu berücksichtigen. Die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs darf durch Langsamfahrzonen nicht zusätzlich behindert werden.

## Planausschnitt Langsamfahrzonen

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die bestehenden sowie die vorrangig angedachten zusätzlichen Langsamfahrzonen.



## Parkierung im öffentlichen Interesse:

### Festlegungen

• (1) Gemeindehaus/Post	bestehend
• (2) Katholische Kirche	bestehend
• (3) Schulhaus Breiti	bestehend
• (4) Vogtei	bestehend
• (5) Sportanlage Schützenmur	bestehend
• (6) Kirche Wetzwil	bestehend
• (7) Herrenweg	bestehend
• (8) Hüttenweg	bestehend
• (9) Schützenhaus	bestehend
• (10) Steinrad	bestehend
• (11) Badeanlage Steinrad	bestehend
• (12) Buech	bestehend
• (13) Zentrum	neu
• (14) Seestrasse	neu
• (15) Kittenmüli	bestehend

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen.

### Erläuterungen

Im Rahmen der Dorfkernentwicklung soll ein angemessenes, öffentlich zugängliches Parkierungsangebot geschaffen werden. Die Gemeinde setzt sich überdies dafür ein, dass im Rahmen von privaten Bauvorhaben an der Seestrasse ein öffentlich zugängliches Parkplatzangebot geschaffen wird, welches den Seeufernutzungen und Nutzungen längs der Seestrasse dient.

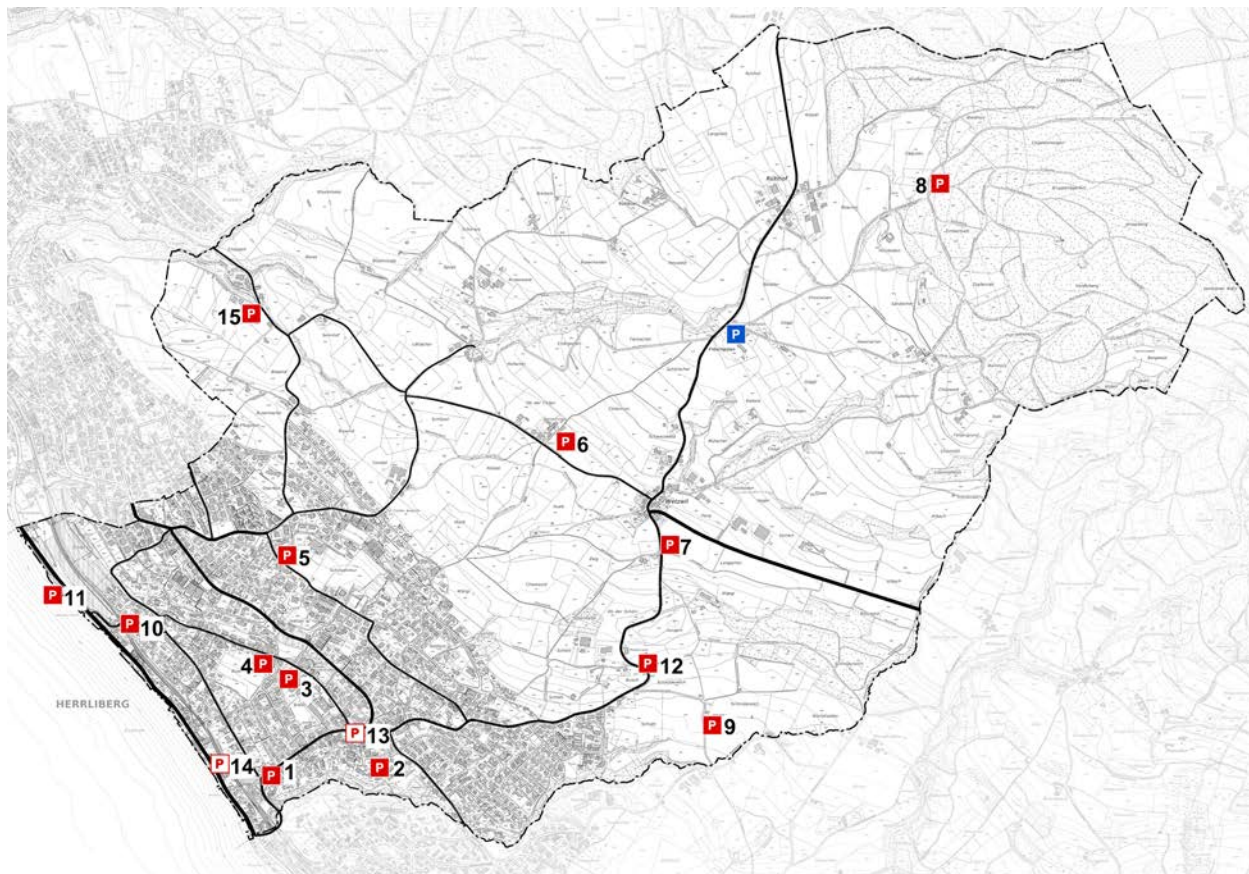
Die übrigen Parkierungsanlagen sind bestehend. Bei der Parkierungsanlage Buech wird längerfristig ein Ausbau geprüft, da das aktuelle Angebot der Nachfrage nicht gerecht wird und die Erholungssuchenden aktuell entlang der Strasse parkieren. Dieser Missstand soll mit einem Ausbau der Parkierungsanlage behoben werden.

Die bestehenden, bisher im regionalen Richtplan bezeichneten Parkierungsanlagen Badeanlage Steinrad und Forchstrasse / Herrenweg werden neu als kommunale Anlagen bezeichnet.

## Planausschnitt Parkierung

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die kommunalen Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse.

Der Parkplatz Fröschgülen ist als übergeordnete Festlegung aufgeführt und zur Information dargestellt.





## Radwege:

### Festlegungen

- Schulhausstrasse–Erlenbach neu

### Rechtswirkungen

Diese Festlegung bedeutet, dass auf dem Abschnitt Massnahmen für einen sicheren Veloverkehr geprüft und wenn verhältnismässig und sinnvoll umgesetzt werden sollen.

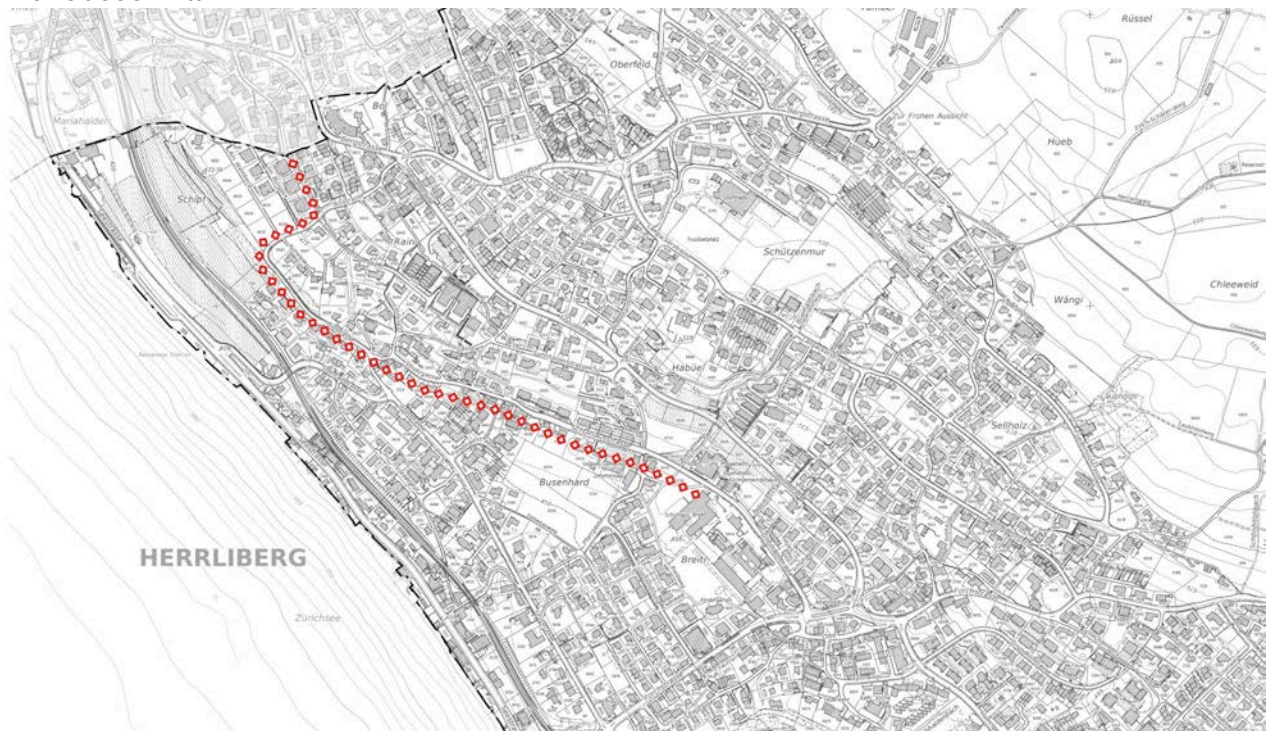
Wo Fuss-/Fahrwegrechte fehlen, sind diese mit den Grundeigentümern auszuhandeln. Gegebenenfalls können Strassen- und Wegabschnitte mit fehlenden Fuss- und Fahrwegrechte ins öffentliche Eigentum überführt werden.

Die Abzweigung ab der Bölstrasse nach Erlenbach kann auf den Strässchen "Am Weinberg", "Im Bungert" oder den "Bindschädlerweg" erfolgen, was im Anordnungsspielraum der im Richtplan dargestellten schematischen Wegführung liegt.

### Erläuterungen

Es ist ein wichtiges Anliegen gemeinsamen Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg, dass für die Schüler eine sichere Velo-Verbindung vom Schulhaus Breiti zum Schulhaus Oberer Hitzberg in Erlenbach existiert. Die dabei zu überwindende Höhendifferenz soll möglichst gering sein. Es ist eine Route ohne starkes Gefälle anzustreben. Die genaue Linienführung ist auf Konzeptstufe zu klären. Wo die Radwegführung auf Privatstrassen erfolgt, sind mit den Grundeigentümern die erforderlichen Fuss-/Fahrwegrechte zu verhandeln.

### Planausschnitt





## Fuss- und Wanderweg:

### Festlegungen

Im Verkehrsplan sind die Wegverbindungen von kommunaler Bedeutung als bestehend bezeichnet, die baulich bereits vorhanden und rechtlich auch auf Privatstrassen gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufwertung des Grünkorridors entlang des Büelhältlibachs ist die bestehende Wegverbindung in Abstimmung mit der Freiraumplanung allenfalls punktuell zu verlegen und aufzuwerten:

- (1) Pfarrgasse–Herrenweg bestehend

#### **Fehlende freigeführte Wegverbindungen:**

- (2) Zürichseeweg ab Pfarrgasse \* neu
- (3) Äpnetweg–Wimisweidweg neu
- (4) Schönalpweg–Widentobelweg neu
- (5) Bergstrasse–Hofertobelweg neu
- (6) Humrigen–Schmideneich neu

#### **Koordination mit Meilen**

- (7) Abschnitt Bünisbach–Tobelweg neu

\* Geplante Überführung in den regionalen Richtplan

### Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen kommt hingegen das Landwirtschaftsgesetz zur Anwendung.

### Erläuterungen

Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz angestrebt, mit dem die wichtigsten Zielgebiete und die Naherholungsräume miteinander vernetzt werden. Im Rahmen des Verkehrsplans werden Weglücken geschlossen und Wegergänzungen vorgenommen, wenn die entsprechenden Rechte vorhanden sind. Die Grün- und Freiräume von Herrliberg sollen langfristig über attraktive Fusswegverbindungen vernetzt und entsprechend dem Nutzungszweck ausgestaltet und ausgestattet werden. Übergeordnete Hauptverbindungen sind der Zürichseeweg und der Panoramaweg. Sie sollen durch attraktive kommunale Fusswege längs des Rossbach-Bünisbachs und des Büelhältlibachs miteinander verbunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bei geplanten Fusswegen innerhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums grundsätzlich nur unbeelegte Beläge zulässig sind.

Die bestehende Fusswegverbindung Pfarrgasse–Herrenweg soll in diesem Zusammenhang aufgewertet werden und ist daher im Verkehrsrichtplan als "geplant" bezeichnet.

### Hinweis zum Zürichseeweg

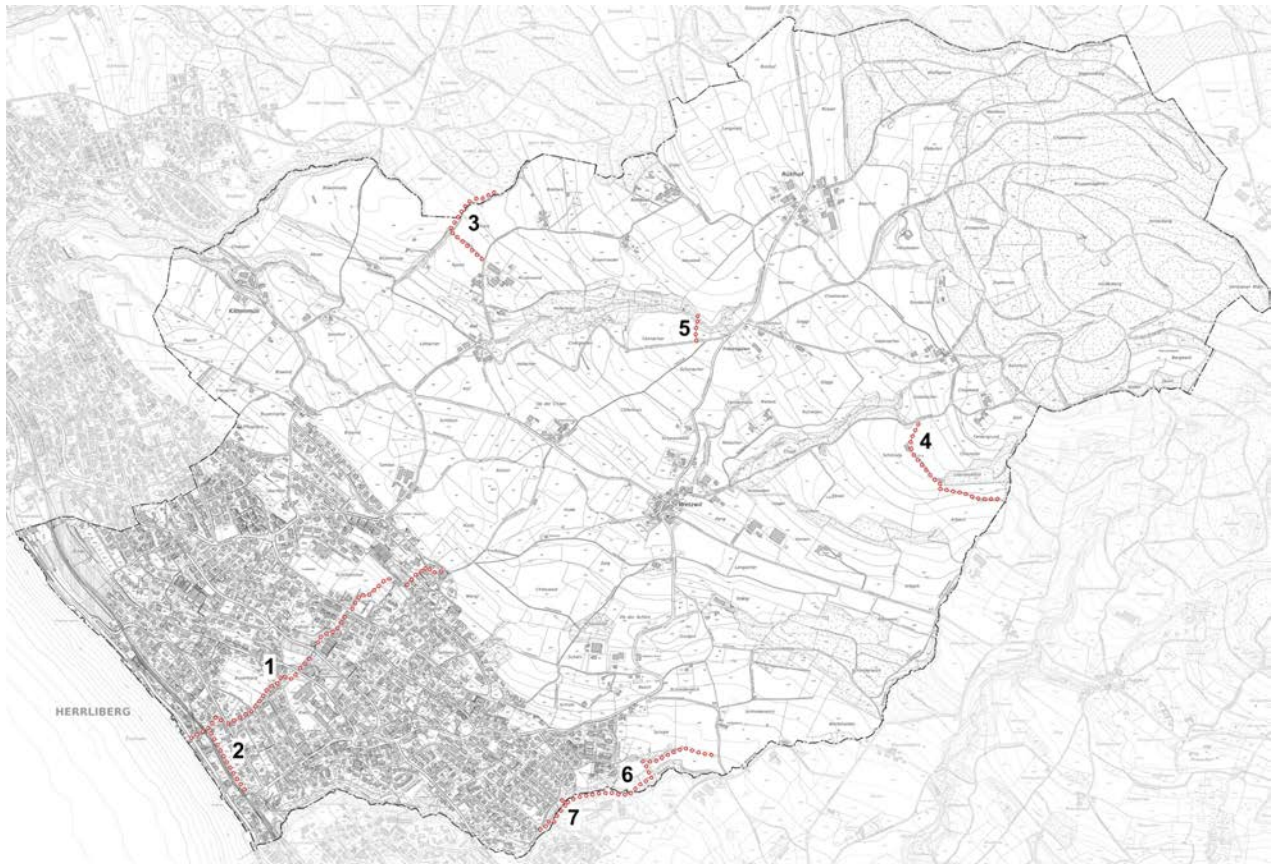
Die Gemeinde Herrliberg sieht vor, in Abweichung zum regionalen Richtplan den geplanten Zürichseeweg ab Höhe Pfarrgasse in erhöhter Lage neben dem Bahntrasse zu führen. Diese Wegführung ist bis zur Überführung in den regionalen Richtplan als kommunale Festlegung bezeichnet.

Die Gemeinde setzt sich bei der für die Planung des Zürichseewegs zuständigen übergeordneten Stelle für diese Linienführung ein.

### Querungsstellen

Ein besonderes Augenmerk gilt den im Verkehrsplan als Informationsinhalt dargestellten Strassenquerungen. Die Querungsstellen sind sicher auszugestalten (ausreichende Beleuchtung, einhalten der Sichtweiten, Querungshilfen falls nötig).

### Übersicht Lücken Fusswegnetz



## Schlittelweg

### Festlegungen

- Bergstrasse

bestehend

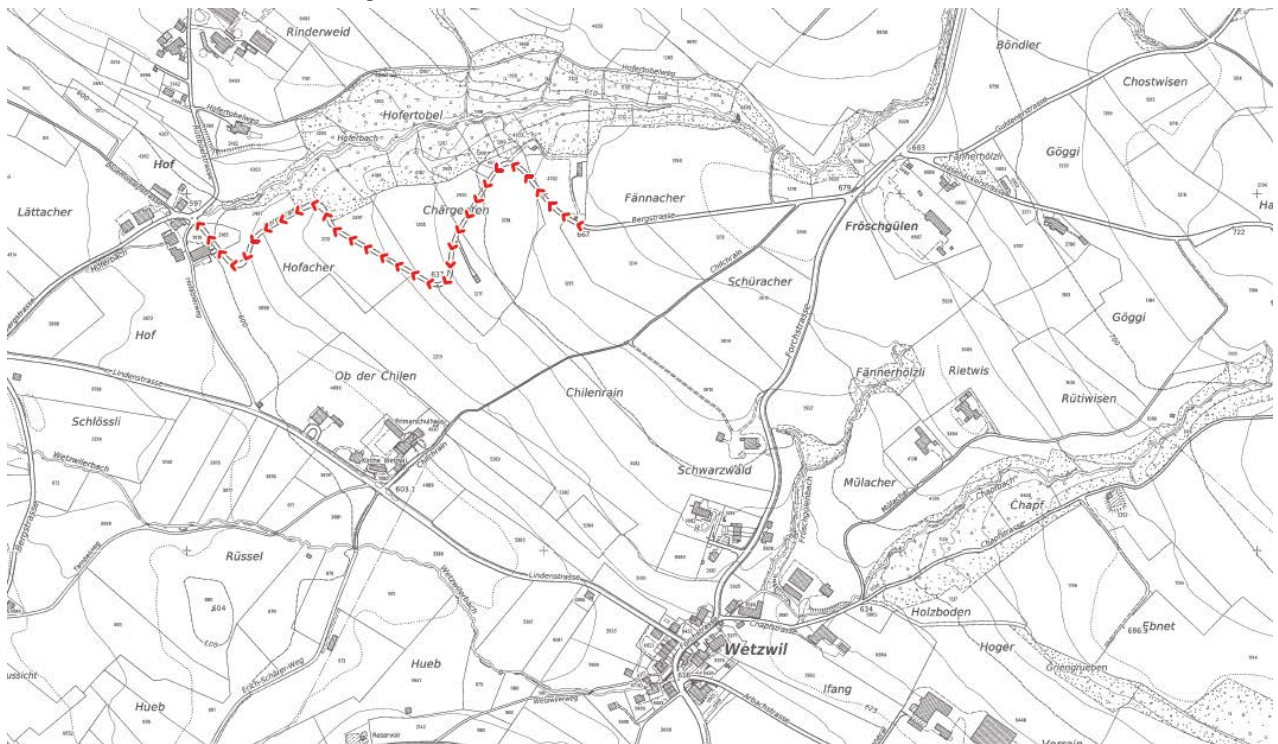
### Rechtswirkungen

Diese Festlegung bedeutet, dass im Winter auf dem entsprechenden Abschnitt der Winterdienst reduziert werden kann und bei Bedarf die Strasse temporär für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird.

### Erläuterungen

Der Abschnitt befindet sich oberhalb von Hof im Naherholungsgebiet der Gemeinde Herrliberg und wird bereits heute als Schlittelstrecke genutzt.

### Planausschnitt Schlittelweg





## Bushaltestelle / Busbetrieb:

### Festlegungen

- |  |           |
|--|-----------|
| • Haltestellen der Buslinien 962/972/973/974 | bestehend |
| • Haltestelle Zentrum                        | neu       |

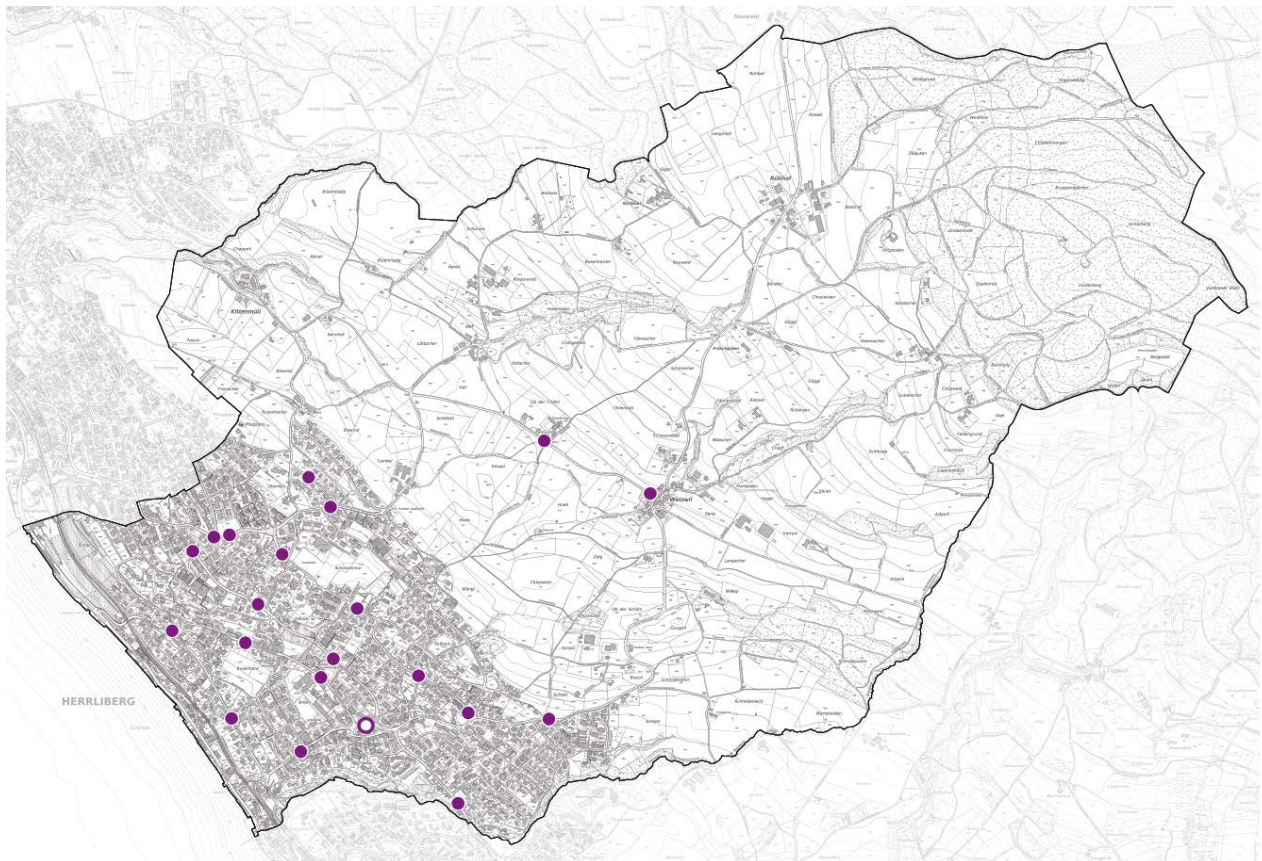
### Rechtswirkungen

Die Festlegung Bushaltestellen/Busbetrieb beauftragt den Gemeinderat, dem ZVV bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen.

### Erläuterungen

Im Zentrumsbereich von Herrliberg ist eine Optimierung des Busbetriebs sowie der Haltestellenanordnung geplant. Zudem sind die am stärksten frequentierten Bushaltestellen zweckmässig auszustatten.

### Planausschnitt Bushaltestellen



## Koordinationshinweise:

### **Abstimmung mit regionalem Richtplan (ZPP)**

- Linienführung Zürichseeweg

### **Abstimmung mit Amt für Verkehr**

- Aufwertung Forchstrasse
- Aufwertung überkommunale Radroute Habüelstrasse

### **Nachbargemeinden**

- Meilen:  
Veloparkierungsanlage Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen
- Meilen:  
Fussweg im Abschnitt Bünisbach–Tobelweg
- Meilen:  
Fussweg im Abschnitt Schmideneich–Herrenweg
- Erlenbach:  
Radweg Schulhausstrasse–Erlenbach

Hinweis Radroute Habüelstrasse

Bei einer Sanierung und Aufwertung der Habüelstrasse ist im Hinblick auf die überkommunale Radroute zu prüfen, ob die MIV-Parkierung einseitig (und nicht versetzt) angeordnet werden kann.

Hinweis Veloparkierungsanlage

Am Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen ist in Koordination mit Meilen eine neue, attraktiv gestaltete Veloparkierungsanlage geplant.



## 5. Auswirkungen

### 5.1 Siedlungsentwicklung und Wachstum

#### Richtungsweisende Festlegungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, die Gemeindeentwicklung im Sinne des kommunalen Richtplans fortzuführen, die Bau- und Zonenordnung entsprechend zu überarbeiten und Einzelprojekte in Abstimmung auf die Richtplanfestlegungen umzusetzen.

Werden diese richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans wie folgt zusammengefasst werden:

#### Siedlungsentwicklung und Wachstum

- Es wird eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt, die auf die räumlichen Besonderheiten von Herrliberg abgestimmt ist.
- Der Fokus der Innenentwicklung liegt dabei auf dem gut erschlossenen Zentrum entlang der Forchstrasse und der zentrumsnahen Wohngebiete. In Abstimmung mit den Grundsätzen der übergeordneten Planungen soll hier eine massvolle Entwicklung stattfinden.
- Der Richtplan Siedlung und Landschaft beleuchtet zahlreiche Qualitätsmerkmale, die Herrliberg als Wohnstandort auszeichnen. Dazu zählen das durchgrünte Siedlungsgebiet, die gute Durchwegung und die zentrumsnahen Erholungsräume, die erhalten, gepflegt und erweitert werden sollen.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen. Der Richtplan enthält dazu Prinzipien und Illustrationen, wie die Gestaltung dieser Teilräume vermehrt aufeinander abgestimmt werden kann.

#### Landschaft und Erholung

- Der Richtplan Siedlung und Landschaft bezeichnet die Gebiete, die der Naherholung der Bevölkerung dienen. Das Flächenangebot soll an zentrumsnaher Lage qualitativ erweitert werden.
- Die Festlegungen zum Siedlungsrand, zu den Gewässern, den Naturschutzgebieten sowie zur Landschaftsvernetzung tragen dazu bei, dass das Landschaftsbild in seiner vielfältigen Struktur erhalten und aufgewertet werden kann.

## Verkehr

Die Bereiche Siedlung und Verkehr wurden im Rahmen der Richtplanung aufeinander abgestimmt. Folgende Massnahmen können dazu beitragen, dass sich der Modalsplit im Sinne der regionalen Gesamtverkehrsziele entwickelt:

- Eine Erhöhung der Personendichte erfolgt primär an den zentralen, gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen. Diese Gebiete befinden sich in Zentrumsnähe, womit kurze Wege ermöglicht werden.
- Der Velo- und Fussverkehr wird gefördert, indem Netzlücken geschlossen und Strassenräume entsprechend ihrer Bedeutung im Siedlungsgebiet gestalterisch aufgewertet werden.
- Die Festlegungen zum Strassennetz gewährleisten eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung.

## 5.2 Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben

### Regionaler Richtplan

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans, der durch die Delegiertenversammlung der ZPP am 15. Juni 2017 verabschiedet wurde.

### Kantonale Vorprüfung

Der Kanton hat den Richtplanentwurf vorgeprüft. Die kantonalen Anliegen und Empfehlungen sind in die Überarbeitung der Richtplanvorlage eingeflossen. Damit erweist sich die Vorlage gemäss Vorprüfungsbericht vom 26. September 2017 als rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

## 6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der kommunale Richtplan vom 26. Februar 2001 wird mit der Rechtskraft der Genehmigung dieser Gesamtrevision aufgehoben.